Christoph Kramers

Lehrers des deutschen Staats- und Lehenrechts
in denen kaiserl. königl. Theresianischen und Savoyischen Akademien

Abhandlung

aus dem deutschen
Kirchen Staatsrechte

über die Frage:

Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselben behörig erlediget werden sollen?

W I E N,
gedruckt bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch- und orientalischen Hof- wie auch N. Oest. Landschafts und Universitäts Buchdruckern.

1770.

§. 1.

Staaten, in welchen verschiedene Religionen herrschen, werden dadurch dem unvermeidlichen Verhängniße bloß gestellet, daß ihre Bürger der Religion halber sich untereinander beeinträchtigen, Zweytracht, und Empörungen unter sich erregen, und anmit die gemeine Ruhe, und Sicherheit verbannen, gewaltthätigen Unternehmungen hingegen völligen Zügel lassen.

§. 2. Das deutsche Reich, mein geliebtes Vaterland, empfindet schon in das dritte Jahrhundert diesen bittersten Schmerzen, daß seine Bürger,

hauptsächlich der Religion halber, entzweyet, die heftigsten Klagen gegen einander führen, und ungeachtet sie anfänglich durch den Religions- hernach durch den Westphälischen- und in gewisser Maaß durch die Ryswick- und Baadenische Friedensschlüsse sich der Religion wegen ausgesöhnet haben; so häufen sich doch immer die Vorwürfe, die ein Religionstheil dem andern zur Last legt, ohne daß dieselbe bishero abgestellet, und zur Erledigung gebracht worden, zumalen kein Theil mit dem andern über die Entscheidungswege sich einverstehen will.

§. 3. Sollten wohl jene sorgfältigen Friedensstifter so unvorsichtig gehandelt haben, daß sie bey Vereinbarung der Gemüther die Mittel ausser Acht gelassen hätten, wodurch in folgenden Zeiten die Mishälligkeiten, welche zwischen beyden Religionsverwandten ausbrechen möchten, abzustellen wären? O nein! solches kann jenen einsichtsvollen, und, um die künftige Ruhe herzustellen, sich äusserst bestrebenden Männern nicht aufgebürdet werden; ihre Bemühungen waren für die folgenden Zeiten zu eifrig, als daß sie ihre Nachkommen nicht angewiesen hätten, wie ohne ferneres Balgen, und Blutvergiessen die Religionsanstössigkeiten unter ihnen verhandelt, und erlediget werden sollen.

§. 4.

§. 4. Wohlan! ich mache den Versuch, welchen Sinn, und Meynung die verschiedenen religionsverwandten Stände von Anbeginn der ausgebrochenen Glaubensspaltung immerhin über die Art, wie die Religionszwistigkeiten abzustellen seyen, geführet, die Friedensstifter nachmalen bestättiget, und die Nachkömmlinge stätshin beobachtet haben. Wenn ich dieses aus ihren beyderseitigen Unternehmungen, und dieser Sachen halber unter sich errichteten Verträgen werde erörtert haben, wird sich bald zeigen; daß der Kaiser mittelst seiner höchsten Reichsgerichte berechtiget sey, über die Religionsbeschwerden das richterliche Erkenntniß zu haben, auch selbe gänzlich, und endlich zu erledigen.

§. 5. Der gar unruhige Zustand des Religionswesens vor dem Westphälischen Frieden kann zwar keine vollkommene Richtschnur auf die jetzigen Zeiten, wie mit den Religionsbeschwerden vorzugehen sey, abgeben; allein er eröfnet doch den Sinn, und die Meynung der Reichsstände, in welchem sie bis auf den Westphälischen Frieden bestanden, und auch in solchem denselben feyerlich errichtet haben.

§. 6. Anfangs also, da die vorhin den Katholischen zugehörigen Kirchen, und Klöster mit ihren Gütern von den Anhängern der neuen Religion

besetzet, und an sich gezogen wurden, fuhr das Kammergericht mit Achts- und andern Processen wider dieselbe ungestörter so lang fort, a) bis auf immerwährendes Zudringen deren Aug. Conf. verwandten Reichsstände der Kaiser in den Reichsabschieden von 1541. §. 29. b) 1542. §. 131. c) 1544. §. 94. 95. d) jedoch wie es deutlich heißt:

a.) R. A. 1529. §. 10. 11. 12. R. A. 1530. §. 65. 66. 67. 68. 69.

b.) Und was betrift die Achten, und Proceß, so bisher in Religion- und anderen Sachen an unserem kaiserl. Kammergericht anhängig gemacht, und ergangen seynd, derowegen bisher der Streit gewesen, ob dieselben in dem Nürnbergischen Friedstand begriffen seyn sollen, oder nicht, dieselben Achten, und Proceß wollen wir zur Erhaltung Friedens, Ruhe, und Einigkeit im heiligen Reich deutscher Nation, und aus unser kaiserl. Machtvollkommenheit so lang, bis daß gemein, oder *Nationalconsilium*, oder in dieser Sachen ein gemeine Reichsversammlung, wie obsteht, gehalten würd, suspendirt, und eingestellt haben, wie wir dann dieselbe hiemit also einstellen, und suspendiren.

c.) So haben Wir an statt, und im Namen der kaiserl. Majestät den Fried-Stand, wie der von Ihro kaiserl. Majestät auf jünst gehaltenen Reichstag zu Regenspurg gemacht, samt der Suspension der Achten, und Processen, so in Religion- und anderen Sachen am kaiserl. Kammer-Gericht anhängig gemacht, und ergangen sind, auf fünf Jahr lang nach Ausgang der jetzvor-

heißt: aus unserer kaiserlichen Macht=Vollkommenheit, alle Processen in Religions- und Achtssachen wider die Aug. Conf. Verwandten, aber nur von Jahren, zu Jahren *suspendirt*, und diese *Suspension prorogirt*, mithin nicht die Gerichtsbarkeit über die Religionssachen den Reichsgerichten abgenommen, oder aufgehoben, sondern nur auf eine Zeitlang eingestellt, dergestalten, daß dieselbe im Grunde erhalten, auch von den Ständen gleichermassen ist anerkennt worden.

§. 7. Der in dem Jahre 1555. errichtete Religionsfrieden hat zwar denen Aug. Conf. Verwandten die Kirchengüter, welche sie bis dahin denen Katholischen entzogen hatten, überlassen, und die vorhin darüber geführte Processen aufgehoben, jedoch nach dem darinn neu eingeführten Possessionsstande §. 32 verordnet: **Wir befehlen,**

vorstehenden Expedition wider den Türcken anzurechnen, erstreckt, und prorogirt.

d.) Und soll auch der Augspurgische, und andere Abschied, dergleichen die gemeine beschriebene Rechte gegen den Ständen der Aug. Conf. so viel die Religion auch diesen Fried=Stand belangt, bis zu obgemelter Vergleichung suspendirt seyn, und bleiben. §. 95. Und was am Kammer=Gericht für Proceß anhero ergangen, in den Sachen, so hiebevor in vorigen Abschieden, und Fried=Standen für Religionsachen angestellt, dieselbe Proceß sollen bis zu Vergleichung (wie obsteht) suspendirt seyn, und bleiben.

und gebieten auch hiermit, und in Kraft dieses unseres Reichsabschieds dem kaiserlichen Kammerrichter, und Beysitzern, daß sie sich diesem Friedstand gemäß halten, und erzeigen, auch den anrufenden Partheyen darauf, ungeachtet welcher der obbemeldten Religion die seyen, gebührliche, und nothdürftige Hilfe des Rechtens mittheilen. Folglich ist in dem Religionsfrieden bey dem Kammergerichte die vollständige Gerichtsbarkeit über die Religionssachen widerum aufgelebet worden.

§. 8. Das Kammergericht wurde mehrmalen insbesondere durch den Reichsabschied vom Jahre 1566. §. 6. vom Kaiser mit folgenden Worten angehalten: Wir wollen auch unserm Kammerrichter, und Beysitzern unsers kaiserl. Kammergerichts hiemit abermals gnädiglichen auferlegt, und befohlen haben, wie Wir ihnen dann hiermit Kraft dieses Abschieds auch auferlegen, und befehlen, ob jemand, wer der wäre, wider solchen Religion = und gemeinen Frieden beschwert wäre, oder künftiglich beschwert, und betrübt werden wollt, daß auf der Beschwerten Anrufen mit Ertheilung gebührlicher rechtmässigen Hilfe sie sich förderlich, und gleichmässig erweisen sollen. Wie Wir dann als Römi-

scher

scher Kaiser, und das Oberhaupt im heiligen Reich Männiglich auch bey solchem Religion - und gemeinen Frieden unserem tragenden kaiserl. Amt gemäß zu schützen, und zu handhaben, soviel immer menschlich, und möglich, gewollt, auch urbietig nichtsermanglen, oder an unserm getreuen sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen, damit Ruhe, Fried, Einigkeit, und Sicherheit im heiligen Reich erhalten, und Männiglich bey dem seinigen gehandhabet werden möge.

§. 9. Bald hernach entstanden bey dem Kammergerichte ungleiche Meynungen, wie daselbst die auf den Religions - und Landfrieden gerichtete Supplicationen zu resolviren seyen, worüber etlichemal paria gemacht, und dadurch die Expedition lang verzogen worden. Das Kammergericht zeigte solches der im May 1583 vorgewesenen ordinari Visitation an, welche den 15 desselben dem Kammergerichte den Bescheid gab: daß die Sache an kaiserl. Majestät zu bringen, damit sie auf der gemeinen Reichsdeputation neben anderen in puncto justitiæ erlediget werde, immittelst das Collegium diese Sache einstellen solle. e).

 §. 10.

e.) Decret Anno 1583 den Religions - Frieden belangend. Demnach der Herr Kammer - Richter,

§. 10. Als aber der damalen der Visitation beywohnende Chur-Brandenburgische Subdelegatus dargegen folgend heftige Protestation einwendete, daß der *Visitation* nicht zustehe durch ein *Decret cameræ jurisdictionem* in Religions-Sachen zu *suspendiren*, und die ordentliche *a lege datam*, & *competentem jurisdictionem* in Erkenntniß der Processe auf den Religion- und Landfrieden dem Kammergericht wider abstricken, ringern, schmälern, und entziehen wollen.

So

ter, Præsidenten, und Beysitzer eine Anzeig-Schrift bey währender Visitation übergeben lassen, darinn sie vermelden, daß etliche supplicationes, so sich auf den Religions- und Land-Frieden ziehen, ihnen fürbracht, und, obwohl dieselbige mehrmals berathschlaget, daß doch allwegen paria Vota gefallen, auch die Decreta in einem, oder andern Fall magni præjudicii seyn würden. Als haben die Herren kaiserl. Commissarien, und Visitatorn für rathsam erachtet, und sich verglichen, solche wichtige Sachen an die Römisch-kaiserl. Majestät zuforderst gelangen zu lassen, damit dieselbige auf jetzo bevorwesender gemeinen Reichs-Deputation neben andern in puncto Justitiæ auch der Gebühr berathschlaget, und erlediget werden möchten, darum das Collegium diese Sachen immittelst bis zu der kaiserl. Majestät, und gemeiner Reichs Deputirten Ständen Resolution einstellen soll. *Decretum in Consilio Commissariorum*, & *Visitatorum* 15 *May* 1583. In corpore Juris Cameralis Visitations-Abschiede, und Memorialien das kaiserl. und des Reichs-Kammer-Gericht betrefend. S. 168.

So kam gleich eine Erklärung über solches Decret von den kaiserl. Commissarien, und Visitatorn in Vorschein, worin auf die Chur=brandenburgische Protestation geantwortet, und zugleich vorgestellt wurde, daß die Visitation dem Kammergerichte niemalen seine Gerichtsbarkeit habe schmälern, sondern bloß jene Fälle, worüber solches auf öftere Umfragen sich nicht vergleichen konnte, an die kaiserl. Majestät, und angestellte Reichs - Deputation bringen wollen f). Ein deut-

f.) *Declaratio contra Protestationem* Brandenburgischer, und Städtischer Gesandten *Anno* 1583. Als denen zu nächst abgelaufener Visitation anhero verordneten, und noch anwesenden kaiserl. Majestät Commissarien, und Visitatorn fürkommen, wie den dritten dieß Monats Juny die Churfürstl. brandenburgische, und Städtische Gesandten, und Befehlhabere Adam Ganß edler Herr zu Budlitz, und Dr. Marx Ludwig Ziegler auf das Decret, so im Namen der Kaiserl. Herren Commissarien, und Visitatorn von 15 May jüngsthin Herrn Kammerrichter, und Beysitzern, über ihr, dafür überreichte Anzeigschrift von wegen ungleichen Verstands der supplicationen, deshalben man auf den Religions, und prophan Frieden um Procesś angehalten, und auszubringen unterstanden, indem, obwohl dieselbe mehrmals berathschlaget, doch allweg paria Vota gefallen, hinwider zugestellet worden, vor Notarien, und Zeugen eine Protestation gethan, und darüber Instrumenta aufgericht, auch Kammerrichter, und Beysitzern insinuiren lassen, darin-

deutliches Zeugniß, wie damals die Reichsgerichte in fortwährender Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in

innen sowohl berührte Anzeig, als auch das Decret, und das jenige, so sie beyde in dieser Sachen im Visitationsrath votirt haben sollten, neben andern, so währender Visitation fürgangen, ausgeführt worden.

§. I. Ob nun wohl die kaiserl. Herren Commissarien, und Visitatorn die Gelegenheit, und Umstände, was ihnen mit Ungrund, Unglimpf, und ungütlich zu viel Mild in angeregten Instrument zugelegt wird, in gleicher Form darthuen, stattlich, und mit Wahrheit widerlegen könnten; Als aber dieselbige sich ihrer zu Eingang der Visitation allerseits geleisteter Juramenten, das nämlich die Heimlichkeit der Voten, und Aussagen nicht zu offenbaren, und daneben der Relation an höchstgedachte kaiserl. Majestät erinnert, so lassen dieselbige solche vermeynte Protestation auf ihrem Unwerth beruhen, und haben hierauf die unerfindliche Zulag mit nothwendiger Verantwortung an ihre Majestät ausführlich in aller Unterthänigkeit gelangen lassen.

§. II. Nichts destoweniger, weil ihnen den Herren kaiserl. Commissarien, und zur Visitation Deputirten wider alle ihre Intention, Gedancken, Sinn und Gemüth zugelegt, und fürgerückt wird, als hätten dieselbige durch angezogen Decret cameræ jurisdictionem in Religionssachen suspendirt, und die ordentliche a lege datam, & competentem Jurisdictionem in Erkenntniß der Procesś auf den Religion = und Landfrieden dem Kammergericht wider abstricken, ringern, schmälern, und entziehen wollen, aber sich

in Religionssachen gewesen, und wie nur bey denen darüber entstandenen paribus hat wollen Einhalt gemacht werden, solchem aber von Churbrandenburg selbst A. C. verwandtem Stande wiedersprochen worden ist, auch mit demselben die Visitation einverstanden war.

§. 11.

sich aus demselben Decret bescheinet, daß es auf keine andere Fälle, dann die bey der Visitation dem Collegio fürbracht, zu extendiren, deren sie sich auf oft, und mehrfältige Umfragen nicht vergleichen konnten, und ohne das Generalitas relata ad locum debet restringi, & intelligi secundum subjectam materiam, und man anders dießmals nicht thuen können, dann in schweren Sachen, da auf die Reichs-Constitutiones Resolution begehrt wird, es an die kaiserl. Majestät, und angestellten Deputations-Tag remittiren; Als haben die Herren kaiserl. Commissarien, und gewesene Visitatores dannoch sich, wie obbemeldt, was es für eine Gestalt und Meynung hat, gegen den Herrn Kammerrichter, Beysitzer, und männiglich dessen erklären sollen, als man auch hiermit sich declarirt haben will.

§. III. Und werden hierauf dieselbige Herren Kammerrichter, und Beysitzer in künftigen zutragenden Fällen sich ihres Amts, was des Reichs Constitutionen, und Kammer-Gerichts-Ordnung ihnen auflegen, zu gebrauchen, und deren in Allweg sich gemäß zu erweisen wissen. Conclusum per Dominos Commissarios, & ad hujus anni Visitationem deputatos Visitatores. Spiræ 11 Juny 1583. e. d. S. 170.

§. 11. Die in denen Geschichten berufene vier Klösterſachen verurſachten nachmals einen neuen Vorwand: daß in ſolchen, als Religionsſachen ſowohl die Kammergerichtliche, als auch der Viſitatorum Jurisdiction in Reviſorio ſollte ſuſpendirt, auch dem Kaiſer, und Reichshofrathe die concurrenz mit dem Kammergerichte, zumalen in Religionsſachen alle Gerichtsbarkeit verweigert werden. g)

§. 12. Allein die den kaiſerl. Commiſſariis zum Churfürſtentag vom Kaiſer Rudolph dem Zweyten mitgegebene Weiſung legt in ihrem ernſtlichen Innhalt genugſam dar, wie ſtandhaft der Reichsgerichte Gerichtsbarkeit über erwehnte Religionsſachen behauptet worden. Ja der damals übertriebene Wiederſpruch deren Churpfälziſch - und Brandenburgiſchen Räthen brachte allda die Churſächſiſche Geſandſchaft ſelbſt zu folgend - ſtattlichem Bekenntniß: Ihro Churfürſtlichen Gnaden erklären, *demonſtriren*, und behaupten rund, offen, heroiſch, und offentlich, was recht, billig, desgleichen was unbefugt, ſchädlich, und unverantwortlich, nämlich Ihro Churfürſtlichen Gnaden könnten der kaiſerl. Majeſtät ihre habend

g.) S. Londorpii acta publica 1. Buch 7. Hauptſtuck.

bend - und herkommende *Jurisdiction* nicht *disputiren* lassen. Sey *fons Jurisdictionis*, alle *Executiones* rühren daher. Ihro Majestät sey in beständigem Herbringen, nicht weniger Chur- und Fürsten brauchen sich derselben. Ihre Majestät hätte *Cameræ Jurisdictionem* nicht *privative* gegeben, hätte *concurrentem Jurisdictionem*. Wann Ihre Majestät nur in zwey, oder drey *reservatis casibus* zu *judiciren*, was es für ein Kaiser wäre? Ein Kaiser sey nicht *titularis* der Ehren halber allein, sondern das Haupt im Reiche, hätte dem Reich zu gebieten, und sie zu entscheiden, die *Capitulation* und Kammergerichtsordnung brächte es mit, könnte die Hofproceß *per se* nicht anfechten, oder der Pfälzischen Meynung seyn. Mann sollte nicht solche Pfälzische Mittel brauchen, und es auf die Spitze setzen. Mann könnte den Katholischen ihre *actiones* nicht benehmen, oder sie zwingen, daß sie denselben *renunciren*. Auf dem Reichstage müßte der *modus re-* und *correferendi* gehalten werden. Es müßte ein Richter auch in Sachen, die den Religionsfrieden betreffen, seyn, der Ausschlag gebühre Ihro Majestät. Ein Theil solle dem andern, der bessere *rationes* hät, weichen, wann man solche

Sa-

Sachen keiner *Cognition*, und *Decision* unterwerffen wollt, hätte es ein seltsames Ansehen. *b*)

§. 13. Der den dreißig jährigen Krieg im Jahre 1635 einigermassen dämpfend und Deutschland zum weitern allgemeinen Ruhestand einleitende Prager Frieden hat gleich §. 4. i) in Gestalt

b.) S. londorpii acta publica 1. Buch 7. Hauptstuck.

i.) Was aber anlangen thut, die immediat-Stift, und geistliche Güter, so vor dem passauischen Vertrag, oder Religionsfrieden eingezogen worden, sowohl auch, diejenige Stift, und geistliche Güter, welche nach gedachtem passauischen Vertrag, oder Religionsfrieden in der Aug. Conf. Verwandten Gewalt kommen, die seyen gleich mediat, oder immediat (darunter dann auch die freyen weltlichen Stift, sodann die Meisterthum, und Commentureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) ist es endlich dahin verhandelt, daß dieselben jetzt bemelten Churfürsten, und Ständen, so viel sie deren Anno 1627 den 12. Novemb. stylo novo innen gehabt, besessen, und gebrauchet, nichts ausgeschlossen, wie es auch genannt werden möchte, ohne einigen An- und Zuspruch, unter was prætext, Schein, oder Vorwenden auch solches geschehen könnte, oder möchte auf 40 Jahre, von Dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, auch was einem oder anderm eine Zeit hero daran eingezogen, und sie entsetzt, völlig, und plenaire, jedoch ohne Erstattung einiger Nutzung, Schäden, oder Unkosten, die ein Theil

statt eines interim denen Aug. Conf. verwandten die geistlichen Güter, wie sie selbe den 12. November 1627. besessen, auf folgende 40. Jahr gelassen. Jedoch wurden §. 6. k) davon ausgenommen diejenigen Güter, welche den Katholischen vor, oder nach dem 12. November 1627. gerichtlich zuerkannt, und noch nicht eingeantwortet worden. Derselbige Frieden enthält §. 12. l)

B wei-

Theil an dem andern prætendiren wollte, restituirt werden.

k.) Jedoch nehmen Ihre kaiserl. Majestät hievon expresse aus diejenige Stift, Klöster, Kirchen, und andere geistliche Güter, welche den katholischen auf die von beyden Theilen judicialiter eingebrachte acta, und utrinque beschehene submission, dahin auch unter andern der sämmtlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Mühlhausen eröfnetes Bedencken gehet, in einem, und andern Particular - Fall durch gerichtlich publicirte Urtheil an ihrem kaiserl. Hof = oder Kammergericht zu Speyer vor, oder nach dem 12. Novemb. stylo novo Anno 1627. zuerkannt, und etwa um dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nachmals dem Stand rechtens unterworffen bleiben, und der Execution halber ergehen, was sich nach Ausweisung des Religion - und Landfriedens wird gebühren.

l.) Und behalten Ihre kaiserl. Majestät für sich, und dero Nachkommen am Reich, als Ober= haupt, Ihr, auf den Fall der Nichtvergleichung,

weiter, wenn in den 40. Jahren eine gütliche Vergleichung nicht erfolge.

§. 14. Nur ist zu bemerken, daß hier der Kaiser bey dieser Sachenerledigung sich anheischig gemacht hat, am Reichshofrathe etliche Reichsständische Räthe beyder Religionen zuzuziehen, bey dem Kammergerichte aber dieses nicht beygerückt worden. Denn die Reichsakten schon vor der

Zeit,

chung, oder weiteren Streitigkeiten, die gebührende Hoheit, und Jurisdiction, und die strittigen Fälle zwischen den Partheyen, sowohl an dero kaiserl. Hof (doch mit Zuziehung etlicher Churfürsten, und Stände des Reichs Räthe von gleicher Anzahl beyder der katholischen Religion, und Augspurgischen Confession zugethan, welche ihrer Pflicht, damit sie ihren Herren sonst verwandt, zu diesem actu vorher zu erlassen, und in diesen Sachen in besondere Eidspflicht zur Justiz, darinnen ohne einiges Ansehen der Person, und welcher Religion ein- oder andere Parthey zugethan, dem Religionsfrieden, und Reichs-Constitutionen gemäß, zu verfahren, genommen werden sollen) als an dero kaiserl. Kammergericht allenthalben nach vorhergehender genugsamer Verhör, und vermittelst ordentlicher Proceß in jeder Sache absonderlichen zu erörtern, wie auch die Manutention des Religions und prophan Friedens tragenden kaiserl. hohen Amts wegen, und nach Anweisung des Reichsabschieds, und kaiserl. Wahl Capitulation zu exerciren, billig zuvor.

Zeit, und selbst §. 28. pacis prag. m) belehren, daß die Aug. Conf. verwandten Stände beschwerungsweise hauptsächlich vom Kaiser zu be-

B 2 geh-

m.) Den kaiserl. Reichshofrath betrefend haben wegen Ihrer kaiserl. Majestät dero Gesandte sich nochmalen erkläret, daß bey erster Reichsversammlung die verfaßte Reichshofrath Instruction den gesammten Herrn Churfürsten Innhalts der kaiserl. capitulation zu ihrem Gutachten übergeben, und derselben ausdrücklich mit eingeruckt werden solle, daß die Reichsstände insgemein mit Commissionen nicht übereilt, noch mandata sine clausula indifferenter, und ausser deren in Rechten nachgelassenen, und geordneten Fällen wider sie decretiret werden sollen. Weil aber auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen darbey ferner gesucht, daß der Reichshofrath ebenergestalt in gleicher Anzahl der Religion besezt werden möchte, und die kaiserl. Gesandten darwider eingewendet, daß die Bestellung des Reichshofraths von beyden Religionsverwandten in gleicher Anzahl im römischen Reiche nicht herkommen, derowegen auch ein solches Ihrer kaiserl. Majestät nicht zuzumuthen, wären aber des gnädigsten Erbietens, daß wie sie und dero löbl. Vorfahrer am Reich qualificirte subjecta der Augspurgischen Confession zugethan von ihrem Reichshofrath nicht ausgeschlossen; Also wollten sie dieselben auch hinführo gnädigst zu befördern nicht unterlassen. Als ist dieser Punkt auf weitere künftige Beredung zwischen der römisch kaiserl. Majestät, und dem hochlöbl. Churfürsten Collegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer kaiserl. Majestät authoritæt, Jurisdiction, und Hoheit ausgesetzt worden, und haben Ihro kaiserl. Majestät bey so beschehener Aussetzung des-

gehren angefangen haben, seinen Reichshofrath mit gleicher, oder genugsamer Anzahl Räthen von der Augspurgischen Confession zu besetzen, als sie sonsten von diesem Gerichte ihre, und besonders die Religionssachen nicht beurtheilen lassen könnten.

§. 15. In dem nächst darauf erfolgten Reichsabschiede zu Regenspurg vom Jahre 1641. bestättigte der Kaiser mit Einwilligung der Stände nicht allein den Religion- und Prophan-Frieden, sondern es wurde auch mit den nämlichen Worten dahier §. 16. wie vor hin im Reichsabschiede 1566. §. 6. dem Kammergerichte auferlegt: in den beschwerungen wieder solchen Religion, und gemeinen Frieden auf der beschwerten Anrufen mit Ertheilung gebührend, rechtmässiger Hilfe sich förderlich, und gleichmässig zu erweisen. Wie dann auch ferner die Deputations Prothocolla

desselben Puncten Ihro reservirt, daß unterdessen, und bis daß die angeregte Unterredung mit Ihrer kaiserl. Majestät allergnädigsten guten Einwilligen die Vergleichung desselbigen Puncten erfolge, Ihrer kaiserl. Majestät, Ihro selbst, und ihrem kaiserl. Reichshofrath in einigem Stück, zumal auch an Handhabung, und Execution dieses gegenwärtigen Friedenschlusses ganz nichts wollten gesperret, noch entzogen haben.

la vom 8ten Junii 1643. n) und 7. 10. Augusti 1644. o) klar beweisen, daß nur wegen beurtheilung der Religionssachen die Gleichheit der beyden Religionsverwandten im Reichshofrathe verlanget worden.

§. 16. Mit solchen, in frischer Gedächtniß einstimmig- von des Kaisers, und seiner Reichsgerichten Gerichtsbarkeit über Religionssachen beharrenden begriffen giengen der Kaiser, und die Reichsstände zu den Westphälischen Friedenshandlungen. Zum Grundstein dieser in Religionssachen für Deutschland errichteten Friedenssaule wurde der Passauische Vertrag von 1552. und der darauf erfolgte, durch verschiedene Reichsabschiede bestätigte, Religionsfrieden von 1555. mehrmalen gelegt, und Art. 5. §. 1. p.) einmüthig fest gestellet.

n.) S. von Meiern regenspurgische Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. 2. Theil. 9. Buch. 3. §. N. 3.

o.) E. d. 11. Buch 1. §. N. 3. und 3. §. N. 1.

p.) Transactio 1552 Passavii inita, & hanc 1555 secuta pax religiosa, prout ea 1566 Aug. Vind. & post in diversis S. R. I. comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum, & statuum utriusque Religionis consensu initis, ac conclusis rata habeatur, sancteque, & in.

Und nebst diesem wurde noch überhaupt Art. 8. §. 4. zur Regel widerhollet. *De cætero omnes laudabiles consuetudines, & S. R. I. constitutiones fundamentales imposterum religiose serventur, sublatis omnibus, quæ bellicorum temporum injuria irresperant, confusionibus.*

§. 17. Mit Voraussetzung dieser allgemeinen Grundregel gehet das Friedensinstrument weiter ad speciem, wie besonders die in der Religionsausübung, und Güter Besitz durch den dreyßig jährigen Krieg entstandene zerrütung in eine Ordnung, und Ruhestand gebracht, damalen gleich vollzogen, und fürs künftige sich darnach geachtet werden solle. Der Art. 3. §. 1. q) macht darmit den

inviolabiliter servetur: quæ vero de nonnullis in ea articulis controversis hac transactione communi partium placito sancita sunt, ea pro perpetua dictæ pacis declaratione tam in judiciis, quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit.

q.) Juxta hoc universalis, & illimitatæ amnestiæ fundamentum universi, & singuli S. R. I. Electores, Principes, status (comprehensa immediata Imperii nobilitate) eorumque vasalli, subditi, cives, & incolæ, quibus occasione Bohemiæ, Germaniæve motuum, vel foederum hinc inde contractorum ab una, vel altera parte aliquid præjudicii, aut damni quocunque modo, vel prætextu illatum est, tam quo-

den Anfang, daß alle, die durch den vorgegangenen Krieg ihrer Güter, Rechten, und Besitzes entsetzet worden, plenarie, und nach denen hernach bestimmten beyden normal - Jahren, und Tägen sollen restituiret werden. Der gleich nachfolgende §. 2. r) füget die Clausul hinzu, daß dergleichen

quoad ditiones, & bona feudalia, subfeudalia, & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, jura, & privilegia restituti sunto plenarie in eum utrinque statum in sacris, & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

r.) Quemadmodum vero tales restitutiones omnes, & singulæ intelligendæ sunt salvis juribus quibuscunque, tam directi, quam utilis dominii in, vel circa bona restituenda, sive secularia, sive ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litispendentiis desuper in aula cæsarea, sive in Camera Imperiali, vel aliis imperii immediatis, aut mediatis dicasteriis vertentibus; ita hæc clausula salvatoria generalis, vel aliæ subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia jura, actiones, exceptiones, & litispendentiæ post factam demum restitutionem coram competenti judice examinentur, discutiantur, & expediantur, multo minus hæc reservatio ipsi Amnestiæ universali, & illimitatæ quicquam præjudicii afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes, & ejus generis alienationes extendatur, vel articulis aliter con-

restitutiones jedoch so verstanden werden sollen, womit einem jeden seine daran habende Rechte, wie auch die bey dem kaiserl. Hofe, oder Reichskammergerichte obschwebende litispendentien vorbehalten seyn sollen.

§. 18. In denen folgenden Art. 4. und 5. wird umständlich die Zeit, und Weise erörtert, wie sowohl wegen der Religionsübung, als auch wegen des Besitzes der Kirchengüter die zurückstellung über die währendem Kriege unterloffene Veränderung geschehen solle. Und endlich wird in denen 16. und 17. Articuln die Art, und Weise vorgeschrieben, wie dieser Fried damals gleich vollstreckt, und künftiglich gehalten werden solle. Nämlich im 16. Art. 2. §. s) wurde verordnet, wie der

ventis, interque hos compositioni gravaminum aliquid deroget. Nam quantum juris in bonis ecclesiasticis, hucusque controversis ejusmodi restituti, vel restituendi sint, habituri, patebit infra articulo de gravaminum ecclesiasticorum compositione.

s.) Imprimis quidem Imperator ipse per universum imperium edicta promulget, & serio mandet iis, qui hisce pactis, & hac pacificatione ad aliquid restituendum, vel præstandum obligantur, ut sine tergiversatione, & noxa intra tempus conclusæ, & ratificandæ pacis præstent, & exequantur transacta, injungendo tam directoribus ausschreibenden Fürsten, quam Præfectis militiæ circularis, Kreisobristen, ut ad re-

der Kaiser Edicta, und Mandata ins Reich gegen diejenigen, welche etwas zuruckzustellen, oder zu leisten verbunden sind, solle ergehen lassen. Hernach wird ferner §. 3. 4. t) denen, welchen etwas vermög des Friedenschlusses erstattet werden solle, auch der andere Weg an Handen gegeben: von

requisitionem restituendorum juxta ordinem executionis & hæc pacta restitutionem cujusque promoveant, & perficiant.

t.) Quod si etiam restituendorum aliquis cæsareanos Commissarios ad alicujus restitutionis, præstationis, vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur. Quo casu, ut rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam restituentibus, quam restituendis liceat statim conclusa, & subscripta pacificatione binos, aut trinos utrinque nominare commissarios, e quibus cæsarea Majestas unum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero, ex utraque religione eligat, quibus injungatur, ut omnia, quæ vigore hujus transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Cæsarea Majestas ex iis, quos restituendus nominaverit, unum deliget, aliumque pro suo arbitrio observata tamen utrobique diversa religioni addictorum paritate adjunget, quibus commissionem Executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in Contrarium factis. Ipsi deinde restituendi, mox a conclusione pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

kaiserl. Majestät Comissarien zu begehren, jedoch dergestalten, daß unter ihnen die Religionsgleichheit beobachtet werde.

§. 19. Wider diejenigen aber, welche sich nach der Verordnung des Westphälischen Friedens nicht fügen, oder stracks dargegen handlen würden, ist im 17. Art. 4. 5. §. wie hier zu lesen u) weiter beschlossen worden. Dafern aber auf keinen von den vorgeschriebenen Wegen dem Westphälischen Friedenschlusse nachgelebet wurde, und einer zu dem, was ihm Vermög desselben zu erstatten ist, durch drey Jahre

nach

u.) Qui vero huic transactioni, vel paci publicæ consilio, vel ope contravenerit, vel etiam legitimo modo supra convento, vel sine excessu facta restitutione sine legitima causæ cognitione, vel ordinaria juris executione restitutum de novo gravare tentaverit, sive clericus, sive laicus fuerit, poenam tractæ pacis ipso jure, & facto incurrat, contraque eum juxta constitutiones Imperii restitutio, & præstatio cum pleno effectu decernatur, & demandetur. Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes hujus transactionis consortes universas, & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri, & protegere, &, si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem a via facti dehortetur, causa ipsa, vel amicabili compositioni, vel juris disceptationi submissa.

nach geschlossenem Frieden nicht gelangen könnte, für solchen wird im 6. §. w) weiter verordnet.

§. 20. Bisher sind die Wege vorgeschrieben, wodurch alles, was bey dem Westphälischen Friedenschluß mit so groser Mühe ist beschlossen worden, solle zu seiner Richtigkeit gebracht, kurz! die in dem Friedensinstrument entschiedenen Fälle (Causæ pacis Westphalicæ) sollen vollstreckt werden.

Erstlich wird Art. 16. §. 1. 2. verordnet, wie diejenigen sollen angehalten werden, welche etwas vermög des Friedens zurückzustellen, oder andern zu erstatten haben, wider diese solle der Kaiser Edicta ins Reich ergehen lassen, und ihnen ernstlich anbefehlen, daß sie ohne Verzögerung den Friedenschluß befolgen sollen; zu dem Ende sey auch den Kreiß-Directorn ausschreibenden Fürsten, und Kreisobristen aufzulegen, daß sie einem jeden auf sein Ansuchen zu demselben sollen verhilflich seyn.

§. 21.

w.) Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes, & singuli hujus transactionis consortes initis cum parte læsa consiliis, viribusque arma summere ad repellendam injuriam, a passo moniti, quod nec amicitiæ, nec Juris via locum invenerit. Salva tamen de cætero unius cujusque jurisdictione, justitiæque, juxta cujusque principis, aut status leges, & constitutiones competenti administratione.

§. 21. Zweytens wird denen, welchen etwas zurückzustellen, oder zu erstatten ist, auch ein Mittel an die Hand gegeben, wodurch sie zu dem ihrigen gelangen mögen, nämlich: sie können kaiserl. Commissarien begehren, dafern sie solche zu der Einantwortung nöthig erachten, jedoch solle die Religions Gleichheit unter denselben beobachtet werden. Art. 16. §. 3. 4.

§. 22. Wenn aber Drittens jemand mit Rath, oder That wider den Friedensschluß handlen würde, oder der Vollstreckung, und Zuruckstellung sich widersetzen, oder auch nach der Zuruckstellung den eingesetzten ohne vorgehend-rechtmässige Untersuchung aufs neue zu beschweren sich unterstehen sollte, dieser, er sey geistlich, oder weltlich, sollte in die Strafe des Landfriedenbruchs verfallen seyn, und wider ihn nach den Reichssatzungen in voller Maaße verfahren werden. Art. 17. §. 4.

§. 23. Viertens sollen alle, welche an dem Friedenschluße einen Antheil gehabt, desselben Satzungen wider einen jeden ohne Unterschied der Religion handhaben, und beschützen, und dafern in etwas derselbe sollte gebrochen werden, so solle der beleidigte den schadenden von aller Thätlichkeit abmahnen, und die Sache auf ein freundschaftli-

ches

ches Einverständniß einleiten, oder sich in den Weg Rechtens enlassen.

§. 24. Sollte aber Fünftens auf keine von diesen Arten der Streit binnen drey Jahren seine Endschaft erreichen, so sollen alle Theilhaber des Friedens verbunden seyn, mit vereinbartem Rathe, und Kräften des beschädigten die Waffen zu ergreiffen, um die Beleidigung zu tilgen, wenn sie von dem beschädigten sind angegangen worden; daß weder ein Einverständniß, noch der Weg Rechtens Platz gefunden habe, auf diese Arten sollen die in dem Westphälischen Frieden erledigte, aber noch nicht zum Vollzug gebrachte Anforderungen zum Ziel gelegt, und befolget werden.

§. 25. Hingegen jene Streitigkeiten, welche in dem Frieden nicht abgethan, und erlediget worden, wie auch, welche nach der Zeit erst entstehen würden, sollen ohne Unterschied in den Weg Rechtens eingeleitet, entschieden, und nach der Executions-Ordnung vollzogen werden, und gar keinem Reichsstande Gewalt vor Recht zu gebrauchen erlaubt seyn. Art. 17. §. 7. x) Wenn also gar

x). Et nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi, vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive post hac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit tractæ pacis. Quæ vero judicis

gar kein Stand sein Recht mit Gewalt, sondern durch den Weg Rechtens ausführen soll; so müssen auch die Religionsbeschwerden in diesen Weg eingeleitet, und abgethan werden.

§. 26. Allein der westphälische Frieden hat es hiebey nicht belassen, sondern in dem 5. Art. §. 54. y.) noch ausdrücklich verordnet: ihro kaiserl. Majestät werden befehlen, daß causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ (die Religionssachen, darunter welche zwischen katholischen, und Aug. Conf. Verwandten, oder zwischen diesen letztern allein (wohl

eis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

y.) Cæsarea Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio cammerali causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ inter catholicos, & Augustanæ confessionis status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos status litigantibus tertius interveniens augustanæ Confessionis status erit, & vicissim, quando Augustanæ confessionis statibus contra ejusdem confessionis status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque religione pari numero assessoribus discutiantur, & judicentur: sed idem etiam in judicio aulico observetur, huicque fini aliquot augustanæ confessionis doctos, & rerum imperii peritos viros ex iis imperii circulis, ubi vel sola augustana Confessio, vel simul etiam catholica viget religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas judicantium ex utraque religione Assessorum observari possit.

(wohl gemerckt) zwischen katholischen, und Aug. Conf. Verwandten, wie auch zwischen diesen allein, nicht aber auch zwischen katholischen allein, in Widerspruch kommen, nicht nur von dem kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichte, sondern auch von dem Reichshofrathe untersucht, und entschieden werden sollen. Zu diesem Ende sollen sie einige der Aug. Conf. zugethane, gelehrte, und der Reichssachen erfahrne Männer in solcher Anzahl aufnehmen, daß bey ereignendem Falle die Gleichheit der Beysitzer von beyden Religionen beobachtet werden könne. In dieser Stelle müssen unter Religionssachen, welche vor die höchsten Reichsgerichte gehören, und allda entschieden werden, besonders die Religionsbeschwerden verstanden werden; denn welche Religionssachen können doch zwischen katholischen, und Aug. Conf. Verwandten in Widerspruch kommen, als jene, wegen welchen sich ein Religionstheil über des andern Betragen oder Eingriffe beschwert?

§. 27. Der westphälische Frieden hat in dem darauf folgenden 56. §. z.) diesen Sinn von den strit-

z.) Si in dijudicandis causis ecclesiasticis, vel politicis inter partes supra expressas (scilicet inter Catholicos, & augustanæ confessionis status) vertentibus ex paritate assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam senatu

strittigen Religionssachen noch ferner bestättiget, da er weiter verordnet: daß, wenn in Entscheidung der Religionssachen, welche zwischen katholischen, und A. C. verwandten Standen in Widerspruch gekommen, unter beyden Religionsbeysitzern widrige Meinungen entstånden, also: daß die katholischen auf einer, die Aug. Conf. Verwandten auf einer andern Meynung wåren; so solle ein solche Religionssache auf den Reichstag gebracht werden. Wie kōnnten die Beysitzer der Reichsgerichte in Entscheidung der strittigen Religionssachen zwischen katholischen, und Aug. Conf. Verwandten widriger Meynung seyn, wann selbe nicht vor die hōchsten Reichsgerichte gehōreten?

§. 28. Nachdem nun der dem westphålischen Frieden vorgegangene, auch in demselben ebenfalls bestättigte Sinn, und Willen der Reichsstånde, welchen sie von der Gerichtsbarkeit des Kaisers, und der hōchsten Reichsgerichte in Religionssachen führten, am Tage liegt, so folget die weitere Aufklärung; wie in den folgenden Zeiten sie solches genommen, und verstanden haben. Das erste, was

natu pari tamen semper utrinque judicantium numero examinata fuerint, contrariæ oriantur sententiæ, catholicis quidem in unam, augustanæ vero confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad comitia imperii universalia.

was auf den, den 24. Octobris 1648. unterzeichneten, Frieden folgte, war das art. 16. §. 2. a.) festgestellte kaiserl. Executions-Edict, so den 7. Novemb. desselben Jahrs ins Reich erlassen wurde. Der Innhalt desselben ist mehrmalen nach dem obigen Sinn ganz deutlich abgemessen.

§. 29. Der den 2ten Merz 1649. weiter vom Kaiser ins Reich verkündigte arctior modus exequendi legt nicht allein das erstgemeldte objectum restitutionis zum Grund, sondern schreibt auch den kürzern Executions-Weg nochmalen deut-

a.) Allen denen, welche vermög dieser Abhandlung, und Vergleichung etwas wider abzutreten, zu erstatten, oder zu leisten schuldig, und verbunden seynd, solchem ohne Ausflucht, und Schaden verglichener massen innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an, bis zu Einbringung der Ratification bestimmten Zeit nachzukommen, und zumalen auch denen ausschreibenden Fürsten, und Kreißobristen ernstlich befehlen wollten, daß sie auf Ansuchung deren, welchen etwas abzutretten der verglichenen Executions-Ordnung, und diesen Abhandlungen gemäß eines jedwedern Restitution befördern, und vollbringen — — —. Da auch jemand aus denen restituendis hierzu unsere kaiserl. Commissarien zu gebrauchen der Nothdurft zu seyn erachten würde (welches dann eines jeden Willkuhr anheim gestellet wird) daß ihnen solche ohne Aufenthalt verwilliget, und ertheillet werden. S. von Maiern westphälische Friedenshandlungen 48. Buch 7. §. N. 1.

deutlich nur für diejenigen vor, welche ex instrumento pacis, vel ante motus Bohemicos, und in puncto gravaminum ecclesiasticorum, & Politicorum ad anum 1624, vel specialiter, vel generaliter zu restituiren, die ungehorsame aber: Was sie *ex instrumento pacis* zu *restituiren, cediren*, oder einiger Gestalt zu *praestituiren* schuldig, der Gebühr nicht bequemen würden, da dieselben Stände des Reichs nach Innhalt der im Friedenschlusse, auch sonsten in den Reichssatzungen, insonderheit der *Executions*-Ordnung gegen dieselbe, ihr Land, und Leute, bis auf erfolgende Erstattung aller Kösten, und Schäden verfahren; wären es aber etliche wenige, oder Privat Personen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen, und als *reos fractae pacis exemplariter* abstraffen: Immittelst aber, und unerwartet der Achtserklärung mit der *Execution* nichts desto weniger Kraft des Friedenschlusses, und unsers kaiserl. *Edicts* vollends verfahren, und dieselbe vollstrecken. b.) Hier war also abermal bloß die Rede von den *restituendis ex pace Westphalica*, die durch den dreyssigjährigen Krieg entsetzet, und beschweret waren; keineswegs ist

b.) Sammlung der Reichs-Abschiede 3. Theil. S. 624.

ist aber darinn, oder sonst wo ein Wort anzutreffen, daß die hierinn besonders angeordnete Art und Weis deren Executionen über die ex ipsa pace Westphalica bestimmte restituenda auch auf alle künftig=entstehende *Gravamina*, und *contraventiones* erstrecket worden.

§. 30. Hiernächst ereignete sich gar zufällig, daß, nachdem beyde kaiserl. und schwedische Generalissimi, gemäß des Friedenschlusses art. 16. §. 20. pro exauctoratione militiæ, und evacuatione locorum zusammengetreten, der schwedische Feldherr, um seine Völker länger auf deutschem Boden zu ernähren, die Stände, und zwar mit einiger bezeigten Unzufriedenheit der A. C. Verwandten dahin einzuflechten wußte, daß zu Nürnberg ein ordentlicher Convent, und Reichs=Deputation angestellet wurde, um die restitution ex pace mit der Exauctoratione, & evacuatione zu gleicher Zeit zu behandeln c)

§. 31. Da indessen die Katholischen und selbst mehrere A. C. Verwandte Stände immer darauf beharreten, daß zwar die Executio Restituendorum gleich mitvorgenommen, jedoch deren Erledigung nicht als eine Bedingniß mit der Exauctoratione

c.) Von Maiern Nürnbergische Friedens=Executions-Handlungen 1. Buch. §. 3.

ſtoration, und Evacuation verknüpfet werden ſolle: d) So wurde doch in Betref der reſtituendorum laut der Nürnbergiſchen Convents-Protocollen vom Monat Junii 1649. nur allein von den reſtituendis ex Inſtrumento pacis damalen gehandelt. e) Nur von dieſen eine Liſte, und dabey mit der Separation der *Liquiden* von *Illiquiden* gemacht. Welche Liſte der mit vieler Wortwechslung erſt im September 1649. zu Stand gebrachte *Interims-Receſs* enthält, nebſt denen Abhandlungen deren ſich gemeldten reſtituendorum, und in welchem Termin von dem Nürnbergiſchen Convent als einer Reichsdeputation zur Execution verholfen werden ſolle. f) Wonebſt es auch zugleich bey denen beſonders für ein, und andere reſtituendos erkannt geweſenen kaiſerl. Commiſſionen gemäß des Weſtphäliſchen Friedens art. 16. §. 3. 4. belaſſen wurde.

§. 32. Da dieſer erſte Receſs mit deſſelben liſta reſtituendorum nicht hinlänglich war, ſo wurde im Jahre 1650. der zweyte, und *Executions-Haupt-Receſs*, auch dabey zwo weitere Liſten der reſtituendorum lit. A. und B. bey dem Nürnberger Covent errichtet, ſolche in Claſſen, und Ter-

d.) e. d. §. 33.
e.) e. d. §. 7. 40.
f.) e. d. 2. Buch. §. 36.

Terminen eingetheilet, und von der Deputation eine Anzahl beyder religionsgenossener Deputirten niedergesetzt, welche die begehrte, und in denen Listen enthaltene restitutiones nach Vorschrift des Friedens vornehmen, und durch Commissionen an die Kreisausschreibämter befördern, dagegen auch die Schweden die innhabende Plätze in sichern angesetzten Terminen gegen Raumung der kaiserl. evacuiren, und militiam exauctorisiren sollen. In dem nämlichen Recess wurden dabey §. 26. zum objecto dieser friedensschlußmässigen Execution die Gravamina, und restitutiones dahin beschränkt: welche bereits allhier vorkommen seyn, oder noch *ante primum exauctorationis, & evacuationis terminum* bey dem Churmainzischen Reichs=*Directorio*, welches, was einkommt, denen *Deputatis communiciren* wird, eingebracht werden möchten; von denen *deputirten* sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger *Restitution* dergestalt beförderet werden, damit alles seine vollständige *Effectuirung*, und zwar die *ad certos terminos* gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrigen aber in Zeit der nächst darauf folgenden drey Monaten alles nach Innhalt des *Instrumenti pacis*, und darauf *fundirten* kaiserl. *Edicten*, *arctioris modi exequendi*, und bey denen

 in

in dem *præliminar-Recess* einverleibten Strafen unfehlbar vollzogen werden g)

§. 33. Dieses widerholt nicht allein der 30. §. gedachten Recesses, sondern der 28. §. will nur jene in denen drey Terminen nicht verzeichnete, jedoch noch ante primum exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio eingekommene Restitutions-Fälle nicht pro exclusis von dem privilegirten Restitutions-process halten. Woraus sich dann der selbst redende Schluß machet, daß der erste zur Evacuation vorgesetzte Termin, welcher vermög §. 43. der 14te Tag nach diesem geschlossenen Recess war, das endliche Ziel aller ex instrumento pacis Platz habenden Executivischen Restitutionen zugleich gewesen, dergestalt: daß, wer sich bis dahin nicht gemeldet, von diesem privilegirten Restitutions-Weg auf ewig für præcludirt anzusehen.

§. 34. Hieraus erscheint abermal der Geist der Contrahenten, und Reichsstände, wie wenig derselbe gleich nach geschlossenem Frieden dahin gegangen, alle in künftigen Zeiten vorkommende Religionsbeschwerden denen Reichsgerichtlichen Processen zu entziehen, und dem pro restituendis ex pace executivischen Verfahren alsogleich durch

Com-

g.) Sammlung der Reichs-Abschiede 3. Theil. S. 629.

Commissionen denen Kreisämtern zu überlassen, da sie vielmehr auch diesen in der zu thuenden Anzeige einen Terminum præclusivum angesetzt haben.

§. 35. Nun ist, wie die Reichs-Acten bewähren, von denen in dem Executions-Recess, und dessen Listen, auch in termino beschehener Anzeigen enthaltenen Restitutionen vieles übrig geblieben, welches die Vermög sothanen Recesses deputirte Stände in der Ihnen anberaumten Zeit nicht erledigen konnten. Dahero als der vom Kaiser im Jahre 1652. ausgeschriebene Reichstag zu Regenspurg 1653. versammelt war, gieng der zweyte Punct in der eröffneten kaiserl. Proposition dahin: dasjenige, was nach Innhalt vorberührten Friedenschlußes etwa zu vollziehen hinterstellig, gebührend *exequiret* werden möge *b.*)

§. 36. Die Reichstags-Protocolla vom Monat Julii desselben Jahrs legen sattsam dar, wie die Stände, besonders A. C., die vorigen designationes restituendorum quoad Ecclesiastica wieder zu Handen genommen, und eine Deputation vorgeschlagen, welche das, was liquidum, und noch

b.) Von Maiern Regenspurgische Reichstagshandlungen von den Jahren 1653, und 1654. 1. Theil 2. Buch §. 1. N. 2.

noch nicht exequirt, durch die verordneten Executores ordinarios zur Execution beförderen, wegen der illiquidorum aber sich gegen einander vernehmen, und vergleichen sollten. i) Wobey die Aug. Conf. verwandte selbst wegen des zu Weiden eingeführten Simultanei unterm 27. Juny 1653. dem Kaiser vorstellten: daß nachdeme in diesem Lande die *restitutio ex pace* bereits geschehen, Ihre Majestät die *introductionem Simultanei*, als *enormissimam contraventionem pacis* ansehen, und gegen Pflaz Neuburg *mandata restitutoria de non amplius turbando* erkennen mögten. k) Wodurch sie also selbst den Unterschied *inter Processum super restituendis ex pace ipsa*, & *contraventiones subsecutas* freymüthig eingestanden, und anerkannt haben. Dahero auch selbe demnächst den 3. Augusti 1653. nur gesucht haben; Ihre kaiserl. Majestät mögten mit Decreten in Sachen, die aus dem Friedenschluße herrühren, zuruckhalten, und die ergangene cassiren. l)

§. 37. Inzwischen wurde sich unter katholisch, und A. C. verwandten Ständen dahin verglichen; daß der Executions-Receſs, und dessen lista restituendorum pari passu inter catholicos, &

i.) e. d. §. 15.
k.) e. d. §. 7. N. 3.
l.) e. d. §. 18. N. 2.

& A. C. addictos alternatim per deputatos vorgenommen, und erlediget werde. m) Diesem Vergleich aber wurde beynebens der Anhang beygesetzt (wie das weitere Einverständniß im Reichstags-Protocoll vom 7ten Märzen 1654. ausweiset) sollen alle restituendi probiren, daß der casus ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ, & gravaminum qualificirt sey. n) Mit diesem allem stimmt auch das weitere Reichsgutachten vom 4. April 1654. übereins o).

§. 38. Hierauf erfolgte unterm 21. desselben Monats die merkwürdige kaiserl. Entschliessung, darinn fördersamst das *punctum restituendorum* auf eine *ordinari* Reichs-*Deputation*, und, was daselbst nicht entschieden, auf den künftigen Reichstag verwiesen wurde; dabey war aber nachstehend-höchstbilliche kaiserl. Erklärung, worinn Ihre Majestät die kaiserl. Gerichtsbarkeit gegen das Ansinnen der A. C. verwandten auf das nachdrücklichste behaupteten: Daß aber unterdessen die bey kaiserl. Reichshofrathe, oder auch beym kaiserl. Kammergerichte erhaltene, oder noch zuführende *Proceß*, *Decreta*, *Sententiæ*, *mandata*, *Commissiones*, und derselben *Executiones*, *in*

m.) e. d. 6. Buch §. 25. N. 1.
n.) e. d. N. 2.
o.) e. d. 7. Buch 9. §. N. 3.

Suspenso bleiben, ja gar diejenigen, so bey wäh- rend diesem Reichstage geschehen, *cassirt*, und aufgehoben, und die *Casus in statu quo* gelas- sen werden sollten, wie etliche der *A. C* ver- wandte Stände es begehren, das ein solch- Zumuthen, dessen Ihro kaiserl. Majestät sich gleichwohl bey Ihro bis anhero unausgesetzter väterlicher Sorgfalt, und Bemühung für des heil. Römischen Reichs Wohlfart, und beständi- ge Beruhigung, und nachdem sie so vielen Churfürsten, und Ständen *A. C.* zu ihrer *Re- stitution* verholfen, nicht versehen. Ihro kais. Majestät können auch darinn nicht willigen, und in Erwegung, daß ihr Kaiserl. Richterli- ches Amt erfordert, Männiglich auf sein gebüh- rendes Ansuchen die heilsame *Justiz* zu *admi- nistriren*, darauf sie auch geschworen, welches dann der Friedenschluß Ihro nicht allein nicht entziehet, sondern vielmehr selbst einraumet, und sie darzu in diesem *Punct* eben sowohl, als in andern verbinden thut. Man hat auch leichtlich zu erachten, was für böse *Consequentien* einem, und anderm Stande von beyden Religionen dar- aus entstehen könnten, wenn solchem Unher- kommen dem Begehren nach statt gegeben wer- den sollte. Ihro kaiserl. Majestät aber seynd, und bleiben des gnädigsten Erbietens, wenn

den

dergleichen *casus* bey ihrem Reichshofrathe weiter vorkommen werden, daß sie dieselbe nicht anderst, als durch *pares utriusque religionis* vornehmen, die *liquidos ab Illiqidis separiren*, jene zu behöriger *Execution*, diese aber zu gebührenden Austrag, und welche auf ungleicher, und unklarer Deutung, und *Interpretation* des Friedenschlußes bestehen, und zu der gesammten Stände gütlichen Vergleichung gehören, auf nächst künftig=*prorogirten* Reichstag jetzt gedachten Friedenschluß, und darauf ins Reich *publicirten* kaiserl. *Edicts de arctiori modo exequendi*, und Nürnbergischen *Recess* gemäß verweisen, und in solchen bis dahin nichts *statuiren* lassen wollen. Versehen sich darneben, daß die Stände in alle Wege *a via Facti* sich enthalten, und keiner den andern wider Recht, und den Friedenschluß mit einiger Gewalt beschweren, turbiren, oder beeinträchtigen werde p)

§. 39. Die damaligen Gesandschaften Aug. Conf. suchten dem ohngeachtet annoch die Suspension der Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit über die Religionssachen vermög ihrer Stimmen im Deliberations=Protocoll vom 23. April 1654.

p.) e. d. §. 10. N. 1.

1654. q.) jedoch nur aus der Ursache zu bewirken, weilen der Reichshofrath annoch nicht gemäß des Westphälischen Friedens mit der Religions Paritæt bestellet wäre. Brachten auch solche einseitige Erinnerung widerhollter in das Reichsgutachten vom 27. April e. a. r.) Worauf aber der Kaiser in der abermaligen Resolution vom 28. desselben mit kurzem standhaft antwortete: Was aber der Aug. Conf. verwandten Stände gethane anderwärtige Erinnerung *in puncto suspensionis Processuum concernirt*, lassen Ihro kaiserl. Majestät es bey dero jüngst gegebenen *Resolution* verbleiben, und versehen sich nochmals, sie der Aug. Conf. verwandten Stände werden Derselben anders nicht zumuthen s.)

§. 40. Wie solchemnach dieses Begehren nicht verwilliget, noch dem J. R. A., welcher den 17. May e. a. unterzeichnet worden, einverleibt wurde; so wagten die Aug. Conf. verwandten Gesandschaften den 18. ejusdem nach bereits geschehener Abreise des Kaisers in einer besonderen Supplique t) solches suchen zu wiederholen, und diese dem zurückgebliebenen Reichs-vice Kanzler anzu-

q.) e. d. N. 3.
r.) e. d. §. 13. N. 1.
s.) e. d. N. 2.
t.) e. d. §. 21. N. 2.

anzubringen u) der es auch ad referendum angenommen, und darauf durch den zurückgebliebenen österreichischen Gesandten Vollmar die mündliche Antwort den sich meldenden Aug. Conf. verwandten Gesandschaft-Secretariis ertheilet worden: Wie es Ihro kaiserl. Majestät bey Ihrer *Resolution* vom 28. April nochmals bewenden liessen w)

§. 41. Der jüngste R. A. §. 191. x) enthält die mit dieser Reichstagsberathschlagung, und kaiserl. Ent-

u.) e. d. N. 3.
w.) e. d. §. 21. N. 4.

x.) Den zweyten Puncten unserer kaiserl. Proposition, und darunter die casus restituendorum ex Capite amnestiæ, & gravaminum anlangend, das wäre Uns sehr Lieb gewesen, wann diese derentwegen noch obschwebende Streitigkeiten in unserer Gegenwart, gleich andern mehr, auch zu würcklicher Abhelf- und Vergleichung hätten gebracht werden können; Sintemalen aber die Natur, und Eigenschaft derselben solches bey jedem casu in particulari, sonderlich wo ein, und anderer Theil mit seiner Nothdurft, und Beweißthum allererst gehört muß werden, nicht erleiden wollen: So haben Wir Uns mit Churfüsten, und Ständen dahin verglichen, daß dieser ganze Punct auf einen ordinari Deputations-Convent nacher unser, und des heiligen Reichs-Stadt Franckfurt gegen nächst künftigen ersten Octobris dieses Jahrs anzufahen, soll verwiesen werden; maßen wir denselben auch Kraft dieses hiemit dahin remittiren, und verweisen, der-

Entschliessungen übereinstimmende Verfügung einer nächst anzustellenden *ordinari Deputation*, welche

che

dergestalt; und also, daß in dem Churfürstl. Collegio zwischen den dreyen Aug. Conf. Verwandten, und Protestirenden Churfürsten ein viertes unter ihnen alternirendes Votum oder dißmal (weil in den künftigen prorogirten Comitiis weiter davon zu reden) bey demselben Deputationstag, keineswegs aber bey einiger andern Reichsversammlung, Churfürstl. Collegial- und Wahltag statt haben, und mithin die von uns jüngsthin unterm 21. April vorgeschlagene Sub-Deputation gefallen seyn, und die ordinari Deputirte (darzu wir unsere kaiserl. Commissarien insonderheit verordnen wollen) denselben Punct ordentlich, und zwar diejenigen Fälle, welche unter den Katholischen, und Aug. Conf. Verwandten haften, alternatim fürnehmen, und deshalben in cognoscendo, & executionem decernendo vollkommenen Gewalt haben sollen, massen auch wir urbietig sind, die Execution dessen, was sie erkennen werden, den jenigen, welchen es vermög Instrumenti pacis, und des arctioris modi exequendi gebühret, und erstgemelte ordinari Deputation erkennen wird, ohne einigen Aufenthalt, und ohne fernere Execution allergnädigst anzubefehlen, und würcklich verrichten zu lassen. Es sollen sich aber in casibus liquidis die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbige ohngesaumt exequirt werden; in Illiquidis aber soll den partibus frey, und anheim gestellet seyn, ob sie sich persönlich, oder durch ihre Anwälde hinc, & inde gegeneinander eingebende Memorialia und Schriften bey der Deputation wollen vernehmen lassen, forder

aber

che die *casus restituendorum ex capite amnestiæ, & gravaminum* vornehmen soll; casus liquidi

sol-

aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der Casus dem Instrumento pacis, kaiserl. Executions - Edict, arctiori exequendi modo, Nürnbergischen Recess, oder in den Fällen, so durch den Friedenschluß nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß consequenter ad punctum restitutionis ex Capite amnestiæ, & gravaminum qualificirt sey, bewiesen werden: die casus dubios aber, und welche allererst ex instrumento pacis ihre Interpretation haben müssen, betrefend, da soll vor allen Dingen versucht werden, ob man sich darüber in der Güte vergleichen könne, widrigenfalls aber dieselbe auf den nächsten Reichstag ausgestellt, und verwiesen werden, und circa modum das Churmainzische Reichs = Directorium die allbereits bey demselben zu Nürnberg, oder hie eingegebene, oder noch hinführo einkommende casus specificiren, von welchen alsdann de ordine ein gewisses statuiret werden soll, und in Causis politicis die Majora, doch weiter nicht, als dem Instrumento pacis gemäß, gelten, und was man also vor gut befinden, und vergleichen wird, das soll an unsere daselbst habende Commissarios jedesmal, wie Herkommens, zu Fassung eines völlig Schlusses gebracht, und es gleichergestalt in den übrigen der Reichs = Defension, und Execution, und Polizeyordnungen auf denselben Deputations - Tag ebenmässig verwiesenen, und daselbst, jedoch allein præparatorie tractirenden, und in ein Gutachten verfassenden = hiernächst aber in prorogatis comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referirenden Puncten observirt werden.

sollen zur Execution ungesäumt gebracht werden, in Illiquidis soll den partibus frey gestellt seyn, ob sie sich bey der Deputation wollen vernehmen lassen; forderst aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der casus dem Instrumento pacis, kaiserl. Executions-Edict, arctiori modo exequendi, Nürnbergischen Recess, oder in den Fällen, so durch den Friedensschluß nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß, consequenter ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ, vel gravaminum qualificirt sey, bewiesen werden. Ueber die casus dubios aber, und welche allererst ex instrumento pacis ihre Interpretation haben müssen, soll vor allen Dingen ein gütlicher Vergleich versucht, widrigenfalls selbe auf den nächsten Reichstag verwiesen werden.

§. 42. Hier war also nur die Rede von denen restituendis, welche bey gedachter Reichsdeputation würden angebracht werden, diese, wenn sie allererst eine Interpretation ex instrumento pacis haben müssen, sollen auf den nächsten Reichstag ausgestellet, und verwiesen werden. Allein hierdurch ist für die in Hinkunft ausbrechende, oder bey ermeldter Deputation nicht angemeldte Religionsbeschwerden die Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit mit nichten suspendiret, sondern vielmehr

mehr in dem nachfolgenden §. 193. y) befestiget worden.

§. 43. Daß dieses eine deutliche Verordnung für die künftige Religionsproceßen sey, und über selbe den Reichsgerichten die Gerichtsbarkeit bestättiget worden, wird um desto weniger gezweiflet werden können, als der darinn vorgeschriebene Weg Rechtens, die gehöriger Orten zu ertheilende Mandata inhibitoria sich auf Niemand anders, als den Kaiser, und seine Reichsgerichte anwenden lassen, wovon solche allein an die Stände ergehen können.

§. 44. Ein überzeugender Beweiß kann noch aus dem nämlichen Reichsabschied §. 124. z) angeführt

D wer-

y.) Wir setzen, und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land, und Leute, oder auch gegen seine eigene Unterthanen, und Bürger in Religionssachen wider den Friedenschluß mit Gewalt, und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren, oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeint, daß ihme gebühre, mit behörigen Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren mantata innibitoria gehöriger Orten ertheilet, und volizogen werden sollen.

z.) Wie dann auch in den künftigen Revisionibus, welche in geistlichen, und Religionssachen gesucht werden möchten, der effectus suspensivus noch so lange zu lassen, bis auf bevorstehenden prorogirten Reichstag, oder anderm Reichs-

Con-

werden, allwo die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über Geistliche, und Religionssachen unwidersprechlich bekräftiget wird. Allda ist verordnet, daß in den künftigen Revisionibus, welche in geistlichen und Religionssachen bey dem Reichskammergerichte gesucht werden möchten, der Effectus suspensivus (welcher in politischen Sachen aufgehoben, und nur devolutivus gestattet worden) solle gelassen werden. Wann eine *Revision*, in Geistlichen, und Religionssachen gesucht werden, wenn über selbe nicht ein Reichsgerichtliches Erkenntniß geschehen, oder ein richterlicher Spruch von daraus ergangen ist?

§. 45. Der zu den Casibus restituendis ex pace Westphalica vorerwehntermassen beliebte ordinari Reichsdeputationstag kam im Jahre 1656. zur Eröfnung; allein, wie gleich bey der zu erst vorgenommenen Hildesheimischen Capucinersache die Deputirte sich nicht vereinbaren konnten, mithin

Convent man sich hierüber ebenmässig eines andern vergleichen wird, doch sollen unterdessen dergleichen Religions- oder geistliche Sachen allezeit vor andern Revisions-Sachen zur Entscheidung befördert werden, und die bey hiesigem Reichstage zu schleuniger Hinlegung aller alten Revisions-Sachen verordnete extraordinari visitationes, ihren ohnfehlbaren gewissen Lauf so lange haben, und behalten, bis sie vollkommentlich erlediget seyn.

hin nicht einmal diese erledigten, so gieng auch derselbe wegen solchen, und andern Ursachen nach und nach auseinander, wie dessen acten davon das mehrere enthalten. a)

§. 46. Im Jahre 1663. wurde der noch fürwährende Reichstag eröfnet, und es war aller Orten in frischer Gedächtniß, wie die Religionssachen entschieden werden sollten; daher auch nur die Fortsetzung der Deputation ad punctum restituendorum zur Berathschlagung kam. b) Allein als die Katholischen sich erklärten, daß sie es bey dem lediglich beliessen, was desfalls im J. R. Abschiede durch alle drey Reichscollegia beliebt worden, so hatte solche sich gänzlich zerschlagen.

§. 47. Als in den Jahren 1668. und folgenden über den Entwurf der perpetuirlichen Wahlcapitulation berathschlaget worden, gedachten die Aug. Conf. Verwandte dem Kaiser eben so wenig die Gerichtsbarkeit, welche seinen Reichsgerichten über die Religionssachen gebühret, zu entziehen; als ihre Beschwerden vielmehr nur dahin giengen, daß der Reichshofrath annoch mit mehreren Aug. Conf. verwandten Räthen in einer Gleichheit besetzet wer-

a.) S. Londorpii Acta publica Tom. 7. S. 1068. u. hernach 9. Tom. S. 288.

b.) Sammlung der Reichsabschiede 4. Theil S. 5. 11. 34. 49.

den mögte, ansonsten könnten sie sich von ihm nicht richten lassen. c)

§. 48. Der im Jahre 1697. errichtete Ryswickische Friedenschluß, und dessen Clausula im 4. Art. machte unter den Ständen Aug. Conf. neue Bewegungen, da sie solche als dem Westphälischen Friedenschluß zuwider, nicht zulassen, sondern aufgehoben, auch darnach mehrmalen diese, und andere wider die Katholischen habende Beschwerden (so jedoch mehrentheils in diversitate principiorum bestunden) auf dem Reichstage durch eine aus 6. Ständen vorgeschlagene Deputation, und nicht durch kostbare, und unfruchtbare Commissionen ad locum erlediget haben wollen d) Wie vielfältig darüber gehandelt worden, nichts aber zu Stand gekommen, davon sind die Reichsacten von derselben Zeit her bis zum Jahr 1711. genugsam

c.) S. Allerunterthänigstes Bittschreiben an kaiserl. Majestät denen angezeigten Mängeln des Reichshofraths allergnädigst zu remediren, und die Reichshofraths-Ordnung communiciren zu lassen, 8. April 1668. befindlich in Schauroths Sammlung Conclus. Corp. Evang. Tom. 2. S. 503. u. w.

d.) S. Extract. Conclusi trium Collegiorum S. R. I. 11. Martii 1704. die Deputation wegen der Religions-Gravaminum concernirend c. d. Tom. 1. S. 460.

sam angefüllet. Indessen zeigt die Wahl-Capitulation art. 4. §. 12. wie jeder Religionstheil sich sein Recht wegen der Ryswickischen Friedens-Clausul vorbehalten habe. e)

§. 49. Daß aber damals Aug. Conf. verwandter Seits nicht gesucht worden, dem Kaiser die Gerichtsbarkeit über die Religionssachen zu entziehen, weder alles zu Local Commissionen zu erzwingen, davon ist der Vorfall mit der Reichsstadt Worms, und dasig Katholischer Klerisey ein weiterer Beweis, der einer besondern Betrachtung würdig. Der Reichshofrath erkannte in dieser, aus einer Processionsstöhrung entstandenen Religionsbeschwerde des katholischen Cleri wider die Aug. Conf. verwandte Stadt scharfe Mandata, und eine Commission: die Stadt wandte sich mehrmalen an das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regen-

e.) Wir sollen, und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis, & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen, und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs Fundamental-Gesetzen, und Friedensschlüßen (worunter doch die Aug. Conf. Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

spurg um Intercessionalien an Ihro kaiserl. Majestät, und führte in ihrem Bittschreiben vom 15. Juny 1703. folgende Beweggründe wider das Verfahren des Reichshofrahts an: Als es nunmehro im Reich ausgemacht, und *incontestabel*, daß in Religions, und Friedbruchssachen nicht *Sumarie*, sondern wie es in solchen grossen Dingen nöthig *via ordinaria* mit genugsamer Verhör der Partheyen, und *instructione processus*, absonderlich nach Ausweis *ord. cam.* in Friedbruchssachen, mithin nicht *Sumarie* gehandelt werden solle. Ja sogar des kaiserl. Reichshofraths *ordination Tit.* 2. §. und weil auch - - bey *Commissionen ordinarium*, und nicht *Summarium processum* angestellt wissen will. f) Diese Sätze behaupteten schon vorhero die Aug. Conf. verwandten Stände in einem Vorstellungsschreiben an Kaiser vom 20. Decemb. 1702. mit folgenden Worten: daß die Stadt bey dem *ex incepto ordinario processu* erworbenen *Jure quæsito* gehandhabet werden möge, als recht und billig. g)

§. 50.

f. S. Fabri Staats Canzley 9. Theil S. 32.

g.) S. allerunterthänigstes Vorschreiben vor die Stadt Worms; daß mit der vom Reichshofrath

in

§. 50. Die mit des Reichs Vollmachten zu Rastadt, und Baaden 1714. errichtete Friedensschlüsse bestättigten den Ryswickischen in allen seinen Theilen, erweckten aber auch gar bald wiederum die Unzufriedenheit der Aug. Conf. verwandten, welche die bekannte Clausul nun auf einmal fortgeschafft, und alles auf den Zustand des Westphälischen Friedens hergestellet wissen wollten. h)

§. 51. Der indessen in den Churpfälzischen Landen gefolgte katholische Churfürst fieng an das Simultaneum in seinen Zeithero der Aug. Conf zugethanen Ortschaften einzuführen, wodurch die Aug. Conf. verwandten bewogen wurden, die Druckschrift: Ungrund des *Simultanei* ans Licht zu

in der zwischen ihr, und der Fürstlichen Regierung strittigen Processions - Sache ergangenen Verordnung nicht ferner in dieselbe gesetzet werden möge, vom 10. Decemb. 1702. In Schauroths Sammlung Conclus. Corp. Evang. Tom. 3. S. 119.

h.) Allerunterthänigstes Schreiben an Ihro kaiserl. Majestät der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände, gevollmächtigten Räthe, Bottschaften, und Gesandte die Remedirung sammtlicher Religionsbeschwerden in Genere, als in Specie die in dem baadischen Frieden bestättigte Ryswickische Clausul pro non adjecta zu erklären . . . betreffend, den 5. Decemb. 1714. S. Burgermeisteri Corpus Juris publici, & privati. 2. Theil S. 1064.

geben, und die der Aug. Conf. zugethanen hohen Schulen öffentlich anzuweisen, daß sie diese Lehre allenthalben einstimmig vertheidigen sollten. i) Sie nahmen anbey bey ihrem sogenannten Corpore verschiedene an selbes recurrirende Partheyen an, und gaben für dieselbe an den Kaiser Intercessional-Schreiben, worinn sie zum voraus behaupteten, daß diese Gravantes recht, und der Reichshofrath unrecht verführe.

§. 52. Im Jahre 1715. den 14. Aug. liessen Kaisers Karl des Sechsten Majestät ein ernstliches Commissions-Decret an die allgemeine Reichsversammlung ergehen, darinn die billige Verwunderung bezeiget wurde: wie einige Stände, und ihre Gesandten die bey dem Reichshofrathe denen Reichssatzungen gemäß anhängige Rechtssachen abziehen, selbst darüber erkennen, unzulässige Berathschlagungen, und Dictaturen gemein machen; wie aber der Reichstag nur zu Staats- und nicht Justiz-Sachen gewidmet; wie der Kaiser selbst in

i) S. Conclusum in conferentia Evangelicorum den 22. Decemb. 1719. eine anderweite Vorstellung an die kaiserl. principal-Commission betreffend. Jngleichen denen Universitaeten aufzugeben, ihre Lehren, und principia nach dem Impresso: Ungrund des *Simultanei* einzurichten, und dem Churköllnischen Gesandten wegen der Berchtolsgadischen Emigranten Vorstellung zu thun. Schauroths Samlung Conclus. Corp. Evang. Tom. 2. S. 587.

in seiner Wahl-Capitulation art. 16. verbunden sey, denen Justiz-Sachen bey denen Reichsgerichten keinen Einhalt zu thun, welches nun von andern, bevorab von den Aug. Conf. verwandten eine Weile her vielfältig geschehen. Dem allerhöchsten Richter im Reiche könne von einzeln Ständen in Rechtshändeln kein Ziel, und Maaß vorgeschrieben werden, wodurch die Verfassung der Reichsgerichte umgekehrt, und aus ledigen Rechts-ganze Glaubenssachen gemacht werden wollten. Er erinnere also die Stände sich obberührter Unternehmungen zu enthalten, da Er allenthalben Justiz verleihe, auf ihre bescheidene Vor- und Bittschriften nicht untersage, sondern auf die wider die Reichsgerichte mit rechtem Grunde angebrachten beschwerden das gehörige verfügen werde. k) Wobey zugleich der Kaiser wegen der auf Universitäten, und sonsten herauskommend-unzulässigen Schriften ein Edict ins Reich erlassen, auch solches dem Reichstage mitgetheilet hat l)

§. 53. Hierauf machten die Stände Aug. Conf. den 23. May 1716. an den Kaiser eine weitläuftige Vorstellung, worinn sie die, im Commissions-

k.) Sammlung der Reichsabschiede 4. Theil S. 334.

l.) e. d. S. 336.

sions-Decret enthaltene, Beschuldigungen damit abzulehnen suchten: daß der Reichshofrath nicht nach denen Gesetzen bestellt, weder nach solchen = = verfahre. m) Sie miskennen darinn nicht, daß dem Kaiser über die Religionssachen die Gerichtsbarkeit gebühre, sondern beklagen sich nur wegen übergangener erster Instanz, oder omnimoda Jurisdictione Ecclesiastica in protestantes mediatos.

§. 54. Bald darauf haben sie durch das merkwürdige Schreiben des sogenannten Corp. Evang. vom 22. Augusti 1717. diesen Sinn, und Meynung abermalen bestättiget, worinn dasselbe wegen der

m.) Allerunterthänigste Vorstellung auf das unterm 4ten Augusti 1715. ergangene kaiserl. Commissions-Decret, worinnen sonderlich Evangelicis beygemessen werden wollen, daß sie so gar in Justiz Sachen mit Vorschriften hervorgiengen, sie durch Dictaturen gemein machten, und durch ihre Einmischung das Recht hemmeten, mithin denen höchsten Reichsgerichten Eingriff thäten, und gleichsam ausserordentlich Ziel, und Maaß vorschreiben wollten, worgegen in allerdevotestem Respect regerirt wird: daß das jus intercedendi nach denen Reichssatzungen hergebracht, und die Status nicht allezeit tanquam unum Corpus zu consideriren, herentgegen pro privilegiis zu sprechen, ex ipsa forma Reipublicæ unverbotten, wordurch sie keine Verzögerung suchten, noch ausser deme, was die Reichsgesetze vermöchten, Ziel, oder Maaß zu setzen gedächten. dd. 23. May 1716. Schauroths Sammlung Conclus. Corp. Evang. Tom. I. S. 365.

der, bey dem Reichshofrathe zwischen Nördlingen, und Deutschorden anhängigen, Religionssache seine Beschwerde, und Vorbitt dahin gerichtet: daß die Stadt ferner mit *Local-Commissionen* möge verschonet werden; indem der Reichshofrath gleich auf des Deutschordens Anbringen ein Mandatum sine Clausula, und eine Untersuchungs-Commission auf das schwäbische Kreisausschreibamt erkannt habe n)

§. 55. Hält man dieses mit dem oben §. 49. erwehnten Wormsischen Falle zusammen, so zeiget sich offenbar; wie die Aug. Conf. Verwandte, wenn es gegen ihre Glaubensgenossene gehet, den viam Mandati, Commissionis, & Executionis verwerfen, und demselben widersprechen; sobald es aber wider die Katholischen gehet, wollen sie selben vor sich geltend machen. Sie haben also selbst kein gleichförmiges !, und allgemeines principium geführt, noch allen Rechtsweg in Religionssachen

§. 56.

n.) Allerunterthänigstes Interessions-Schreiben vor die Reichsstadt Nördlingen, wegen des mit dem deutschen Ritterorden habenden Marien-Bild-Streits, damit sie bey dem statu anni 1624. gelassen, ihre erste Instanz nicht vorbeygegangen, und sie nicht mit nachtheiligen Commissionen beschweret werden möge. den 23 Augusti 1717. e. d. Tom. 2. S. 252.

aufheben wollen, wie doch ex reciproca æqualite solches hätte gefolgert werden sollen.

§. 56. Als die Churpfälzische Reformation, und die dagegen von Brandenburg, Hannover, und andern Aug. Conf. verwandten Ständen gebrauchte Repressalien gegen die, in ihren Ländern sich befindende, Katholischen zunahmen; vermehrte sich auch auf dem Reichstage die Gährung von allen Seiten. Allein nur von Seiten der Aug. Conf. verwandten wurde im Jahre 1719. die kaiserl. Principal-Commission mit schriftlichen pro Memoria belangt, und darinn begehrt: die gravamina de plano secundum Instrumentum pacis abzuthun, weilen sie, und gravati beym Reichshofrathe sich desfalls in Ambages, und Procesſ nicht mehr einlassen wollten. o) Worauf die Principal-Commission hinwiederum auf erhaltene kaiserl. Weisung den Aug. Conf. verwandten eröfnete: Ihre kaiserl. Majestät würden sich Reichsvätterlich entschliessen, was allenfalls bey dem Werk denen Reichssatzungen gemäß zu thun seyn werde. p)

§. 57.

o.) Pro Memoria, wie solches der kaiserl. höchstansehnlichen Principal-Commission den 13. Octob. 1719. übergeben worden. c. d. S. 539.

p.) Anderweite Vorstellung des Corporis Evangelici an die kaiserl. höchst ansehnliche Principal-Commission c. d. S. 583.

§. 57. Diese Erklärung war von keiner Wirkung, die Repressalien, und Zudringlichkeiten wurden immer vermehrt, ja gar zu Regenspurg, und am Kaiserl. Hofe sind durch die Englisch-Holländisch- auch andere Reichsständische Minister heftige Bewegungen gemacht worden. Dahero erfolgte am 12. April. 1720. das bekannte Commissions-Decret an die Reichsversammlung, dessen Majestätisch- und standhafter Innhalt alles erschöpfet, was ein Kaiser als Oberhaupt, und Oberster Richter nach den Reichsgrundgesetzen sagen kann, und mag q)

§. 58. Hierauf wurden von denen Aug. Conf. verwandten Gesandschaften die äußersten Bemühungen angewendet, sich der kaiserl. obristen Gerichtsbarkeit auf das empfindlichste zuzudringen. In denen, wider die Katholischen hervorgesuchten, und angebrachten Religionsbeschwerden wollte man alle Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit über selbe verlaugnen, und nur Local-Commissionen ad nudam facti narrationem zu erzwingen suchen. Welches aus denen im Jahre 1720. der kaiserl. Principal-Commission übergebenen pro Memo-

q.) Kaiserl. Commissions-Decret dd. 12. April 1720. in materia Religionis e. d. S. 641.

moria, und Anträgen r) Auch der an den Kaiser den 16. Nov. 1720. erlassenen Vorstellung; s) weiters aus den fernern im Jahre 1721. 22. und 23. unter sich in ihrem sogenannten Corpore errichteten Schlüssen, und neuern Schreiben t) zwar eben so- wohl bekannt, als hingegen von dem Kaiser in den nämlichen Jahren durch dieweitere Commissions- Decreten und Rescripten vom 9. und 14. Febr

1721.

r.) Pro Memoria an die kaiserl. principal - Commission wegen beschlossener Aufhebung der Repressalien, und daß man von Seiten der Evangelischen die Erörterung der Religionssachen ohnmöglich einer Deputation überlassen, noch ausser Regenspurg, sondern de Corpore ad Corpus tractiren werde. Item an eben dieselbe vom 9ten Novemb. 1720. die Nachricht von Aufhebung der Repressalien, und Verzeichniß der neuerlichen Religions = Gravaminum enthaltend. Schauroths Sammlung Conclus. Corp. Evang. Tom. 2. S. 737, & 743.

s.) Allerunterthänigstes Vorstellungsschreiben an kaiserl. Majestät von dem Corpore Evangelicorum. auf das über die Religionsbeschwerden der Aug. Conf. Verwandten am 12. April 1720. dictirte kaiserl. Commissions - Decret unterm 16. Novemb. erstbesagten Jahrs abgelassen. e. d. S. 759.

t.) Schauroth führt unter den nämlichen Jahren eine ganze Reihe derselben an, deren kurzer Innhalt zu ersehen ist in seinem chronologisch- Summarischen Verzeichniß zu Ende des dritten, und letzten Toms.

1721. u) 30. Juny 1722. w) 15. Augusti 1723. x) den 3. May 1724. u. w. y) Auch sonsten den Aug. Conf. verwandten Gesandschaften von der kaiserl. Principal-Commission beschehen-mündliche Erklärungen stetshin auf der dem Kaiser, und dessen Reichsgerichten zustehend-Obristen Gerichtsbarkeit über die Religionssachen ohnabweichlich beharret, solche voraus zum Grund ge-

setzt,

u.) Kaiserl. Commissions-Decret dd. 9. Februarii 1721. der Evangelischen Gesandten Ausbleiben vom Rath, wegen des in Ansag gebrachten Commissions-Decrets vom 12ten April 1720. in materia Religionis betreffend. e. d. T. 2. S. 835. Item K. Rescript vor die Principal Commission vom 14. Febr. 1721.

w.) Kaiserl. zweytes Commissions-Decret dd. 30. Juny 1722. in der Religionssache. e. d. T. 3. S. 106.

x.) Kaiserl. Commissions-Decret, und Antwort auf des Evangelischen Corporis, wegen der bey denen kaiserl. Commissionen sowohl wegen Anzahl, als Macht der Commissarien zu observiren stehenden Gleichheit, hiebevor abgeschickte Remonstration dd. 15. Augusti 1723. e. d. T. 1. S. 354.

y.) Kaiserl. Commissions-Decret dd. 3ten May 1724. die Abstellung der Religionsbeschwerden durch eine Local-Commission, und abermalen auf die Reckische Avocation, und Abstellung der Hammerslebischen Repressalien, conditionirte Redressirung solcher Religions-Gravaminum betreffend. e. d. 3. T. S. 134.

setzt, und nebst deme alle schleunige Wege, und Mittel die Religionsbeschwerden mit geschwinder, und gerechter Hülfe zu erledigen dargebotten; zu dem Ende jedoch im Weg Rechtens an die beklagte gravirende Theile kaiserl. rescripta dehortatoria, restitutoria, inhibitoria erlassen; die darauf erfolgte Berichte, und Exceptionen, mit welchen die eingeklagte facta widersprochen, und abgelehnet wurden, den Klägern hinwiderum mitgetheilet; während deme auch mit einem kaiserl. Rescript vom 31. May 1721. z) das Kammer-Gericht, alle Religionssachen ohnverzüglich vorzunehmen, und darinn zu sprechen ernstlich angewiesen; bey diesem auch so, wie bey dem Reichshofrathe die Religions-Processe ohngestört fortgesetzt worden.

§. 59. Aus den ferneren Vorstellungen, welche die Aug. Conf. verwandte Gesandschaften in nachfolgenden Zeiten gethan haben, zeigt sich nicht undeutlich, daß ihren Absichten die kaiserl. bestgemeinte Vorschläge den Religionsbeschwerden aus dem Grunde, und nach der Gerechtigkeit abzuhelfen, niemalen anständig gewesen, welche sie besonders deswegen nicht mit ergreifen wollten, weilen

z.) Kaiserl. rescript an das kaiserl. Kammergericht zu Wezlar um die Religions-Processe bald auszumachen. Laxenburg den 31ten May 1721.

len auch bey denen zu erkennenden Commissionen die kaiserl. und deren Reichs-Gerichten Gerichtsbarkeit doch immerhin vorbehalten, und nicht, wie sie es im Sinne führten, gänzlich beyseitiget, dargegen ihrem sogenannten Corpori gleichsam in der Stille errungen werden wollte.

§. 60. Indessen haben doch auf gegentheiliger Seite die Unruhen nachgelassen, und sind endlich verschwunden, vom Kaiser hingegen ist bey den Reichsgerichten über die daselbst betriebenen Religionssachen die Gerechtigkeit nach, wie vor, behörig geleistet worden: deme nicht mehr widersprochen, sondern wie solches das Beschwerungsschreiben vom 31. Jenner 1743. selbst eingestehet a.) die gänzlich-gerichtliche Erörterung der Religionsbeschwerden beym Reichshofrathe gehoffet, und erwartet worden.

§. 61. Allein bey der Wahl Karls des 7. erschien denjenigen, welche auf die Verminderung des kaiserlichen obristen Richteramts stetshin bedacht

E

a.) Schreiben an Ihro Römisch kaiserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum dd. 30. Januarii 1743. Ueberhaupt sämmtlicher im Reich fürwaltender Religionsbedruckungen halber abgelassen. Nebst Inserat die von der Rheinischen Reichs-Ritterschaft herrührende, ingleichen die zu Berchtolsheim, und Schornsheim insonderheit betreffende. e. d. T. 3. S. 164.

dacht waren, abermalen ein günstiger Zeit Punct; da dessen Wahl=Capitulation art. 1. §. 11. b) zum erstenmal die Worte: keineswegs aber *in Causis Religionis Processe* verstatten, einverleibt, auch die kaiserl. Zusage darauf gegeben worden.

§. 62. Diese Stelle ist bis anhero in der kaiserlichen Wahl=Capitulation beybehalten worden: aber auch von der Zeit her hat man sich in denen Interressional-Schreiben der A. C. Verwand-

b.) Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum pacis, Nürnbergischen Executions - Receß, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs=Constitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen, und wollen wir uns auf ihre, deren Aug. Conf. Verwandten Churfürsten, Fürsten, und Ständen (die Reichsritterschaft mit einbegriffen) samt, oder sonders, an uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs=Grund=Gesetzen gemäß, entschliessen, sofort sothane unsere Entschliessung denselben zu wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in causis Religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs=Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritt unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religionsbeschwerden des förderſamsten Reichsgesetzmässig abgethan werden; wie wir ihnen Churfürsten, und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein gleiches aber auch jenen der katholischen Religion Kraft dieses versprechen, und uns hiemit zu einem wie andern verbinden.

wandten stracks auf dieselbe bezogen, und mit Hintansetzung alles rechtlich - und Reichsgerichtlichen Verfahrens zugemuthet; daß auf die, und zwar nicht selbst unmittelbar von den beschwerten Theilen, sondern von diesen an das sogenannte Corpus gebrachte, hernach von diesem zusammen dem Kaiser angezeigte Religionsbeschwerden sogleich Local - Commissionen erkannt werden sollen, welchen ohne ferneres obriſtrichterliches Einsehen, und Zuthuung die Untersuchung, und stracke Execution zu überlassen wäre.

§. 63. Was aber betrift die angeführte Stelle aus den neuern 3. Wahl - Capitulationen art. 1. §. 11, so bestärket dieselbe noch vielmehr meinen Sinn, und Meynung von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über die Religionsbeschwerden, als daß sie demselben entgegen ist. Denn die Worte: keineswegs aber *in Causis Religionis Processe* verstatten, können nur von jenen Religionssachen verstanden werden, welche wider den Westphälischen Frieden, Nürnbergischen Executions - Recess, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs - Constitutiones laufen, wegen diesen verspricht der Kaiser; er wolle keine fernere Processe zulassen, sondern lediglich obgedachten Reichs - Grund - Gesetzen nachgehen, und selbe,

 wie

wie sie alldorten entschieden sind, zum würklichen Vollzug bringen.

§. 64. Dieses bestättiget sich noch vollständig aus den gleich nachfolgenden Worten, welche für die unerledigt gebliebene Religionsbeschwerden eine ganz andere Verfügung enthalten: nämlich der Kaiser wolle daran seyn, daß selbe des fördersamsten Reichsgesetzmässig abgethan werden. Wenn der Kaiser dahero selbe nach dem Westphälischen Frieden, jüngsten Reichsabschied, auch Reichshofraths-Ordnung bey den höchsten Reichsgerichten behandeln, und ohne processualische Umschweife erledigen läßt, so werden sie Reichsgesetzmässig abgethan, und ist die kaiserliche Zusage auf das genaueste erfüllt.

§. 65. Noch mehr wird dieses durch die weitere Vorschrift der Wahl-Capitulation art. 19. §. 1. c) bestättiget, und erlanget seine völlige Deut-

c.) Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterschaft, und andern, oder dero Voraltern, und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens, Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren ruckständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen, und wollen wir einem jeden der Billigkeit nach wider män-

Deutlichkeit aus dem darzu haltenden Churfürstlichen Wahl=Protocoll vom 4. Jenner 1742. ad art. 19. §. 1. d) Daselbst wurde umständlich der verlangte neue modus executionis per Commissiones locales in causis Religionis, & restituendis von der Hand gewiesen, und es ist beym Text, sonach bey der hinlänglichen Verordnung des Westphälischen Friedens im gedachten art. & §. zu lassen beschlossen worden e)

männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelfen.

d.) Chur Brandenburg. Monit. ad art. 19. §. 1. Post verba: ohne Unterschied der Religion verhelfen; addatur: In Entstehung dessen denen restituendis erlaubet seyn solle, auf weitere opposition, oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Kreisausschreibende Fürsten, oder Executores zu ihrer Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit, und neben denselben, oder auch, wann die ausschreibende Fürsten selbst hierunter ihre Hilfe versagen, oder damit zurücke halten, durch ihre eigene Mittel, auch Hilfe anderer nächst an die Hand habender Stände Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen, ohne daß solches vor eine Friedens-Contravention zu halten.

e.) Weilen art. 17. Instrum: Pacis disfalls gar sorgfältig, und mit vieler Mühe die Vorsehung hierunter geschehen, und man nur denen darinn festgestellten principiis nachgeben darf, über die-

§. 66. Endlich ist von denen, die Wahl-Capitulation errichtend-erlauchtesten Churfürsten eben so wenig zu vermuthen; daß sie in solcher die Reichsgerichtliche Processe über die Religionssachen wider den Westphälischen Frieden, jüngeren Reichsabschied, und nachgefolgtes, ja selbst von denen Aug. Conf. verwandten behauptetes Herkommen, haben aufheben wollen, als weniger die übrigen Reichsstände, hauptsächlich Katholische, eingestehen wurden, daß von denselben allein durch die Wahl-Capitulation vorberührt-deutliche Reichsgesetze abgeändert werden mögen. Woraus Ihnen eben so ein erworbenes Recht zu Beurtheilung der Religionssachen erwachsen, als sogar in denen einzeln obangeführt-wormsisch-und nördlingischen Fällen die Beziehung auf ein jus quæsitum ex processu ordinario, und damit übereinstimmend-älteren Reichsgesetzen den Beyfall, und Unterstützung des sogenannten Corporis Evang. gefunden hat. Noch weniger kann, und will der Kaiser die deutlichen, selbst mit fremden Mächten er-

ses man bedencklich hält, sich allhier in eine Interpretationem gedachten articuli zu vertiefen; so ließ man es dermalen bey dem Text. Conclus. beym Text zu lassen. Wahl-Protocoll Kaisers Caroli VII. 19. Session 4. Januarii 1742.

Lit. F.

Joseph der andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent, und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana ꝛc.

Wohlgebohrner, dann Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue! Uns haben die, der Augspurgischen Confeßion verwandte Churfürsten, Fürsten, und Stände, durch Ihro bey der allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Gesandten geziemend ansuchen lassen, wasmaßen Wir an Unsere Kaiserl. Reichsgerichter die nachdrückliche Weisung ertheilen möchten, damit nach Unserer gegebenen Kaiserlichen Zusag denen Partheyen, welche Religionsbeschwerden bey selben behörig einklagen, schleunige, und Reichssatzungsmäßige Hilfe geleistet werde; nun erinnern Wir Uns gnädigst, was von Unseren Vorfahrern am Reich diesertwegen bereits an Unser Kaiserliches Kammergericht verfüget, auch noch darauf lezthin den 31ten August 1764. von Dir, und euch dasjenig geziemend einberichtet worden, was Ihr deßhalb damals vorsichtig nach Euerer Amtsobliegenheit vorgekehret habt.

Da gleichwohlen an Uns obberührtes Suchen neuerlich gebracht worden, und Wir auf deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen einlegende Vorsprach vorzügliche Rucksicht zu nehmen eben so gnädigst geneigt, als eine schleunige, stracke, und unpartheyische Justiz - Pflege zu verschaffen, mit Unserem Kaiserl. Amt so, wie in allen, also auch in denen Sachen bereit seyn, deren Erledigung einen so großen Theil des im deutschen Reich zu Erhaltung Ruhe, und Wohlfahrt erforderlichen Vertrauens ausmachet. Also geben Wir auch hiemit Dir, und Euch nochmalen gnädigst auf, daß, wie ohnehin schon satsam in denen Reichssatzungen vorgesehen, die Klagen, und Beschwerden, welche bey Unserm Kaiserl. Kammergericht von denen ein- oder andern Religiosverwandten Klägern, und von deren jedem zu seiner Sache gesetzmäßig bevollmächtigtem Anwald in Sachen, die eigentlich die Religion betreffen, ordnungsmäßig werden eingeführet werden, oder welche bereits werden eingeführet seyn, vorzüglich aller anderen Sachen, jedesmal vorgenommen, darinn sowohl auf hinlängliche Bescheinigung nach Vorschrift des jüngeren Reichsabschieds mit Erkennung der Mandatorum, als auch hernach in Fortsetzung dieses Processs mit weiterer richterlichen Erkänntniß fort in denen dadurch befindenden, und mit richterlichen Ausspruch entscheidenden liquiden Sachen verfügender wirklichen Execution besonders mit genauer Beseitigung deren, ohnehin in dieser Processs-Gattung nicht Platz habender sonstiger gerichtlichen Zeitfristen, Schriftwechseln, und derley Weitläuftigkeiten so stracklich, und unpartheyisch verfahren werde, wie es der vorerwehnte Reichs, auch der jüngere Visitations-

Ab-

Abschied deutlich anweisen, und dadurch jeglicher bey deme richtig erhalten, geschützet, und ferner nicht gekränket werde, was demselben nach denen Reichssatzungen, und nach denen, durch mehrere Reichsfriedensschlüsse bestimmten Normal - Jahren an Rechten, und Einkünften gebühret, und zustehet.

Damit aber auch Wir endlich zuverläßlich versicheret werden, wie diese Unsere Kaiserl. Verordnung genau vollzogen, und dadurch von Uns Churfürsten, Fürsten, und Stände auf ihre weitere, an Uns geziemend bringende Vorsprache beruhiget werden mögen.

So hast Du, und Ihr mit Ende jeglichen Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller, und jeder bis dahin bey Unserem Kaiserl. Kammergericht klagbar eingeführter Religionssachen mit Bemerkung des Tags sothaner Einführung, und der darauf erfolgten lezteren gerichtlichen Verbescheidung zu verfaßen, sodann bey jeder dieser Sachen kürzlich zu bemerken, ob, und wie selbe zum Theil, oder gänzlich erlediget seyn? bey dessen Ermanglung aber die Ursachen, woran der Verzug hafte, pflichtmäßig beyzusetzen, fort solches alles an Uns mit End jeden Jahrs ohnfehlbar einzusenden. In dieser gnädigsten Zuversicht verbleiben Wir Euch sammt, und sonders mit Kaiserl. Gnaden wohl, und gewogen. Geben zu Wien den 19ten Junii 1770. Unsers Reichs im Siebenden.

Ad mandatum Sac^æ. Cæs^æ.
Majestatis proprium

Rescript an das Kaiserl.
Kammergericht.

errichteten, Reichsgesetze und Verträge abgeändert haben.

§. 67. Dahero ist, wie gesagt die Wahl-Capitulation auch meines Sinnes, und Meynung. Ich habe vom §. 18. bis 25. in dieser Abhandlung bewiesen, daß die Restituenda ex pace, so ihre Vollstreckung noch nicht erhalten, nach dem Nürnbergischen Executions-Recess ohne weiteres, die Hauptsache betreffend gerichtliches Untersuchen durch Commissionen, und die Kreiß-Directorn sollen zum Vollzug gebracht werden: hingegen habe ich vom 25. §. bis 44. gezeigt, daß die neu entstehenden Contraventionen, und Religionsbeschwerden bey den höchsten Reichsgerichten, zwar nicht mit dem processu ordinario, sondern durch den in dem J. R. A. §. 193. vorgeschriebenen Mandats-Weg, welcher gewissermassen kein gemeiner, sondern schon seiner Natur nach nur Executivischer Process ist, sollen erlediget werden.

§. 68. Wie getrauten sich nun die Aug. Conf. verwandten mittelst einer eigenmächtigen Auslegung der Reichsgesetze dem Kaiser, und dem katholischen Religionstheile aufzudringen; daß kaiserlicher Majestät über die Religionsbeschwerden keine Gerichtsbarkeit gebühre, daß auf alle, auch unbescheinigte, Anzeige ihres so genannten Corporis alsogleich eine Local-Commission zur größten Be-

schwerde der Stände abgeschickt werden müsse, und wofern solche in drey Jahren die Mishelligkeiten nicht schlichte, der A. C. verwandte Theil sich selbst zu helfen, und Executoren, wie in der hohenzoischen Sache bereits geschehen ist, zu bestellen berechtiget sey? Noch weniger konnte man verantworten, daß auf einer andern Seite, wo man den Ungrund dieser Vorspieglungen und Eingriffe nicht miskennet, immerhin geklagt, und geschrien wird: kaiserliche Majestät leiste in Religionssachen keine Gerechtigkeit; alles werde verzögert, und zum größten Nachtheil der Aug. Conf. verwandten, so zu sagen, auf die lange Bank verschoben, ja gar verweigert. Man verschwieg aber geflissentlich, daß die Partheyen von den Reichsgerichten abgehalten, und durch eigene im Reich zu dem Ende herumwandernde Aufwiegler an das sogenannte Corpus, als ihren angeblichen Richter in Religionssachen verwiesen wurden.

§. 69. Wie desfalls jetzt regierend kaiserliche Majestät der Reichsverfassung, und den Reichs-Grund-Gesetzen gemäß verfahren, somit was darauf nach der, allen Religionstheilen gleich schuldigen Gerechtigkeit verfüget worden, ist aus dem kaiserlichen Rescript, welches auf das Intercessional-Schreiben der A. C. Verwandten vom 18.

Mer-

Merzen 1767. an die kaiserliche Principal-Commission unterm 8. Jenner 1769. erlassen worden, des mehreren zu ersehen. f) Wornach ihre kaiserl. Majestät können gesichert seyn, daß sie gegen Gott, und das gesammte Reich die denenselben eidlich geleistete Zusage dergestalt ausgiebig erfüllet haben, als hinlänglich, rechtlich, und unpartheyisch die Wege, und Mittel eröfnet sind, wodurch die Beschwerden eines jeden Religions-Theils, dafern er sie in solche Gesetzmäßig einleitet, aufs kürzest, und mit geringern Kosten, als durch die, sich nach eigener jenseitigen Klage verzwigende, Local-Commissionen erlediget werden können.

§. 70. Allein die Anstößigkeiten, welche wegen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über die Religionsbeschwerden immerhin entstanden sind, haben sich auf einmal verlohren. Die A. C. Verwandten haben auf das ihrem Intercessional-Schreiben vom 18. Merzen 1767. sub lit. A. gemäß erlassene kaiserliche Rescript lit. B. in einem Pro Memoria vom 11 April 1770. lit. C. gegen die kaiserl. Principal-Commission sich dahin geäussert, daß es niemal die Meynuug gewesen, das kaiserl. Obristrichterliche Amt zu mißkennen, oder

zu

f.) Beyde Stücke sind nach ihrem ganzen Innhalt zu Ende dieser Abhandlung beygedruckt zu finden.

zu umgehen: der gemeinsame Schluß sey gefasset worden, ohne Anstand die ferner-nöthige Einleitung zu machen, damit all- und jede klagende Evangelische Theile mit sämmtlich ihren sowohl noch unerledigt-hangenden, als künftig dergleichen neu-entstehenden Religionsbeschwerden zu denen beyden höchsten Reichsgerichten verwiesen werden. Hierauf haben ihre kaiserl. Majestät ein Rescriptum ostensibile vom 19. Juny 1770. lit. D. an die kaiserl. Principal-Commission ergehen lassen, worinn sie ihre kaiserl. Erklärung des Rescripts vom 8. Jenner 1769. widerholet, und fernerweit gnädigst versichert haben, daß ihr sordersamstes Augenmerk darauf gerichtet bleiben werde, damit die recht- und ordnungsmässig eingeklagte, und ferners einklagende Religionsbeschwerden ohne Aufenthalt durch ihre beyde Reichsgerichte oberstrichterlich entschieden, und nach denen, in denen Friedensschlüssen, und Reichsgesetzen vorgeschriebenen Mitteln zum Vollzug gebracht werden. Zu dem Ende haben Ihre Majestät alsogleich an ein jedes höchstes Reichsgericht besondere Hof-Decreta ergehen lassen lit. E. F. worinn ihnen auferlegt worden, daß die Religionsbeschwerden vorzüglich aller andern Sachen jedesmal vorgenommen, und ohne Weitläuftigkeiten erörtert,

ent-

entschieden, und zur Vollstreckung gebracht werden sollten. Wodurch alles Mißtrauen zwischen beyden Religionsverwandten beyseitiget, das gute Einverständniß zwischen Haupt, und Gliedern hergestellet, und das kaiserl. obristrichterliche Amt in voller Maaße aufgelebet worden ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Christoph.

Christoph Kramers Lehrers des deutschen Staats- und Lehenrechts in denen kaiserl. königl. Theresianischen und Savoyischen Akademien Abhandlung aus dem deutschen Kirchen Staatsrechte über die Frage: Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselben behörig erlediget werden sollen? welche In der k. k. Theresianischen Akademie bey einer Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte, der sich

Wien 1770

4 Diss. 5276 a#Beibd.23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11051298-0
VD18 14722844